

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 21. September	1990
-------	------------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Einsegnung der Diakonissen im Auftrag der Kirche	129	Satzung der Theodor-Fliedner-Heim-Stiftung Hertens	153
Besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen	130	Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Gelsenkirchen und die Arbeitsgemeinschaft der Diakonie im Kirchenkreis Gelsenkirchen	156
Aufbaukurse 1991	131	Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Iserlohn	158
Gesamtvertrag mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION über das Vervielfältigen von Noten und Liedern	136	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe, Kirchenkreis Wittgenstein	159
Kirchliches Arbeitsrecht	137	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bockhorst, Kirchenkreis Halle	159
Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF	137	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen	159
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter	139	Verwaltungsausbildung und -fortbildung	160
20. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	139	Einführungslehrgang für Küster(innen)	161
Satzung des Kirchenkreises Recklinghausen vom 20. 3. 1976 in der Fassung vom 17. 2. 1990	140	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	162
Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Tecklenburg der Ev. Kirche von Westfalen	152	Persönliche und andere Nachrichten	162
		Neu erschienene Bücher und Schriften	165

Einsegnung der Diakonissen im Auftrag der Kirche

Landeskirchenamt
Az.: 26514/C 18-07

Bielefeld, den 31. 7. 1990

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17./18. Januar 1990 der von der Konferenz der Mutterhäuser in Westfalen und Lippe auf ihrer Sitzung am 20. Oktober 1989 in Münster einstimmig beschlossenen Vorlage betreffend Einsegnung der Diakonissen im Auftrag der Kirche zugestimmt.

Die Konferenz hat die Mutterhäuser gebeten, nach der vorgeschlagenen Regelung zu verfahren.

Nachstehend veröffentlichen wir den Text der Vorlage:

Einsegnung der Diakonissen im Auftrag der Kirche

1. In dem Beschluß der Westfälischen Landessynode zu der Vorlage des Ständigen Theologischen Ausschusses „Formen und Inhalte von Berufungen in Ämter der Kirche“ wird u. a. die Frage gestellt:
 - Soll die Einsegnung der Diakonissen künftig auch wie die der Diakone/Diakoninnen im Auftrag der Kirche geschehen?
 (Verhandlungen der 4. [ordentlichen] Tagung der 10. Westfälischen Landessynode vom 9. bis 13. November 1987)
2. Die Einsegnung der Diakoninnen/Diakone in Westfalen erfolgt aufgrund des Diakonengesetzes der Evangelischen Kirche der Union (ABl. EKD 1981 S. 202; KABl. 1981 S. 228). Zur Einsegnung heißt es in § 7:
 - „Die Einsegnung zum Diakon wird nach der Ordnung der Agende oder nach der Ordnung der Bruderschaft in der Regel durch den Vorsteher der Diakonenanstalt im Auftrag der Kirche vollzogen. Sie setzt die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Bestehen der Diakonenprüfung voraus.“
3. Die Mutterhäuser müssen prüfen, ob sie eine Einsegnung im Auftrag der (Landes-)Kirche für angemessen und wünschenswert halten. Eine solche Prüfung umfaßt inhaltliche Überlegungen und Fragen der konkreten Beauftragung.

4. Für eine Einsegnung im Auftrag der Kirche sprechen vor allem folgende Gesichtspunkte:

- Die Berufung und Aufnahme in die Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft des Mutterhauses aufgrund der geltenden Satzung begründet eine Lebensform der Kirche: das Amt der Diakonisse. Dieses Amt wurde und wird als Amt in der Kirche verstanden.
- Die Mutterhausdiakonie hat sich von ihrer Entstehung an als Dienst der Kirche verstanden. Die geistliche Verbundenheit zwischen Mutterhäusern und Landeskirchen ist niemals grundsätzlich in Frage gestellt worden. Durch die Gemeindediakonie ist die Mutterhausdiakonie in den Kirchengemeinden bis heute fest verwurzelt.
- Die Mutterhäuser haben von Anfang an Wert auf eine möglichst enge Verbindung zwischen dem Gottesdienst und dem Dienst am Nächsten gelegt. Dem haben sie durch die Verbindung von theologisch-diakonischer Grund- und Weiterbildung und fachlicher Ausbildung der Diakonissen Rechnung getragen.
- Auf die Spiritualität der Mutterhäuser wird die Kirche nicht verzichten wollen. Das könnte eine Einsegnung im Auftrag der Kirche liturgisch zum Ausdruck bringen.
- Mutterhäuser und Landeskirchen stehen – in unterschiedlichen Größenordnungen – vor ähnlichen Herausforderungen. Sie erfordern ein neues Nachdenken über die Zusammenhänge von Berufung und Beruf.
- Die „Professionalisierung“ der Diakonie im modernen Sozialstaat hat den Dienst der Diakonissen zu einem Dienst unter sehr vielen anderen sozialen und diakonischen Diensten werden lassen, diese „Einebnung“ eines besonderen diakonischen „Profils“ verlangt von den Mutterhäusern eine neue Standortbestimmung. Auch dazu könnte eine Einsegnung im Auftrage der Kirche beitragen.

5. Überlegungen der Mutterhäuser, ob sie auf eine Einsegnung im Auftrage der Kirche zugehen sollten, könnten Vorbehalte gegen eine „Vereinbarung“ durch die verfaßte Kirche wecken. Solchen Vorbehalten oder auch Ängsten kann in folgender Weise begegnet werden:

- Die Selbständigkeit der Mutterhäuser wird durch eine Einsegnung im Auftrag der Kirche nicht berührt. Die Mutterhäuser entscheiden, wen sie einsegnen wollen. Erst dann geht der Vorschlag an die Landeskirche, den Auftrag zur Einsegnung zu erteilen. Dieser Auftrag soll bei der Einsegnung der Diakonissen durch den Vorsteher bzw. die Vorsteherin auch liturgisch zum Ausdruck kommen.
- Die Einsegnung im Auftrag der Landeskirche ist Ausdruck einer geistlichen Verbundenheit. Über die in der Einsegnung übernommene Verpflichtung hinaus ergeben sich aus dem Auftrag seitens der Landeskirche keine rechtlichen Pflichten. Es geht um eine abgestimmte und geordnete Praxis der Einsegnung, nicht um die „Verrechtlichung“ einer geistlich-theologischen Entscheidung.

- Um den besonderen Charakter der Einsegnung zur Diakonisse zu wahren, soll die Beauftragung nicht auf gottesdienstliche Funktionen ausgeweitet werden. Wird eine Beauftragung zum gelegentlichen Dienst an Wort und Sakrament gewünscht, sind die entsprechenden Ordnungen der Landeskirche anzuwenden.
- Die Einführung des Vorstehers, der Vorsteherin bzw. der Oberin eines Mutterhauses soll durch den Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen (in Lippe: durch den Landessuperintendenten der Lippischen Landeskirche) erfolgen.

Besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt
Az.: C 3–89

Bielefeld, den 8. 8. 1990

Gemäß § 4 der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Juni 1990 (KABl. S. 89) hat der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Termine der besonderen Prüfung auf die Zeit vom 18.–21. Juni 1991 und 25.–27. Juni 1991 festgesetzt.

Die Meldung zur besonderen Prüfung ist unter Verwendung des beim Landeskirchenamt anzufordernden Vordrucks bis zum 10. Dezember 1990 über den Superintendenten bzw. bei Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke über die Leitung an das Landeskirchenamt zu richten.

Gemäß § 5 Abs. 2 sind mit der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf, in dem auch die Motivation für die Meldung zur besonderen Prüfung dargelegt wird,
- b) eine Stellungnahme des Superintendenten bzw. bei Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke eine Stellungnahme der Leitung,
- c) Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- d) gegebenenfalls einen Themenvorschlag für die Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 2,
- e) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung.

Am Montag, dem 15. Oktober 1990, wird um 10.00 Uhr im Haus der Kirche, 4630 Bochum 1, Querenburger Straße 47, eine Informationsveranstaltung für interessierte Predigerinnen und Prediger durchgeführt, in der die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehend erläutert werden.

Es wird um schriftliche Anmeldung bis zum 1. Oktober 1990 beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1, gebeten.

Aufbaukurse 1991

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 6. 1990
Az.: C 18–15/2

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 20. November 1984 werden für das Jahr 1991 folgende Aufbaukurse angeboten:

1. 14. 1. – 1. 2. 1991

„Freundschaft und Distanz in der Praxis der Jugendseelsorge“

Inhalte:

Jugendarbeit kann auf viele Elemente förmlicher und dienstlicher Strukturierung verzichten. Vieles geschieht in größerer Nähe und Dichte als in der sonstigen Gemeindegemeinschaft. Oft halten freundschaftliche Beziehungen mehr als der kirchliche Rahmen verspricht. – Auf diesem Hintergrund kann es sehr schwer werden, seelsorgerliche Verpflichtung von freundschaftlicher Verflechtung zu unterscheiden.

Ist das denn nötig? Ist es überhaupt möglich? – Alle Seelsorgekonzeptionen fordern mehr oder weniger eine Art „professioneller Distanz“, die in jeder Seelsorge unerlässlich sei. Wie wäre die zu gewinnen, ohne Freundschaft zu riskieren? Oder kann es unter solchen Umständen etwa gar keine konzeptionell zu verantwortende Seelsorge geben?

Methoden:

Praxisreflektion anhand von eigenen und fremden „Gedächtnis“-Protokollen – Gruppenarbeit – Lektüre.

Zielsetzung:

Das Seminar soll dazu helfen, die Probleme von Nähe und Distanz in der Seelsorge auf dem Hintergrund unserer eigenen Praxis zu erkennen.

Mitarbeiter/in:

Angelika van der List (angefragt)

Marten Marquardt

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

25. November 1990

2. 4. 2. – 23. 2. 1991

Theologischer Kursus

„Einfach von Gott reden lernen – Missionarische Verkündigung und Katechetik heute neu herausgefordert“

Inhalte:

„Wichtig ist, daß jeder Christ in der Lage ist, seinen Glauben in seiner ihm eigenen Art knapp und präzise auszudrücken . . . Wir müssen überlegen, wie ein Katechismus unter missionarischen Aspekten für Leute von heute aussehen müßte“ (Fritz Schwarz)

– Was heißt „einfaches Evangelium“?

Was meint „elementare Verkündigung“, „missionarische Katechetik“?

– Das immer größer werdende Defizit an christlichen Grundkenntnissen als Herausforderung an die Art der Verkündigung unter Jugendlichen heute (Grundlegung, Bausteine – Einstiege, Anknüpfungspunkte – Methoden, Medien)

– bereits praktizierte Formen elementarer Verkündigung kennenlernen und daran mitarbeiten, Anstöße aus der „Ten-Sing“-Arbeit u. ä. aufgreifen und weiterentwickeln

– Kritische Durchsicht neuerer „Glaubenskurse für Anfänger“ oder ähnliche Angebote – Entwicklung von „Glaubenskursen“ für junge Leute

– Neue „Jugendkatechismen“ als Versuch und Anregung

– Angemessene Formen und lebensbezogene Akzente elementarer Mitteilung des Evangeliums in den verschiedenen Altersstufen.

Methoden:

Erarbeitung von theologischer und dogmatischer Grundlegung. Arbeit an biblischen und literarischen Texten, Referat mit Rundgespräch, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, kreative Arbeitsformen, Gesprächsübungen, Einsatz verschiedener audiovisueller Medien.

Zielsetzung:

Die Teilnehmer sollen durch Textstudium, Gesprächsrunden und Übungen befähigt werden, Jugendlichen ohne und mit christlicher Tradition das Evangelium verständlich und lebensbezogen in vielfältigen Formen mitzuteilen. Dabei liegt der Akzent zum einen auf dem Anfang bzw. der Grundlegung des Glaubens und zum anderen auf dem Überblick/Durchblick durch die zentralen Glaubensinhalte.

Mitarbeiter:

Heinrich Fieres

Pitt Prawitt (z. T.)

Ulrich Seng

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e. V., Kassel

Anmeldeschluß:

15. Dezember 1990

3. 18. 2. – 8. 3. 1991

Theologischer Kursus

„Der befreiende Gott“

„Glaube und Alltag in Lateinamerika“

Inhalte:

Die „Entdeckung“ Amerikas wird sich 1992 zum 500. Mal jähren. Für die einen ist dies Anlaß zu Jubiläumsfeiern, für andere Anlaß zu selbstkritischem Rückblick. Denn Christentum und Kolonialisierung haben in Lateinamerika wie kaum anderswo bis heute das Gesicht eines Kontinents geprägt. Neben dem Christentum als dem Glauben der Eroberer ist besonders in den Gemeinden der Armen der

Glaube an den aus Unrecht und Armut befreienden Gott wach geworden.

Es sollen in diesem Kursus anhand von Berichten aus den Basisgemeinden Lateinamerikas, Texten von Befreiungstheologen wie Leonardo Boff u. a., Texten zur Pädagogik der Befreiung (Paolo Freire), Dokumenten lateinamerikanischer Bischöfe, anhand von Liedern, Bildern und Poesie die Grundzüge dieser Bewegung vorgestellt werden. Wir werden die biblischen Wurzeln erarbeiten (Exodustradition, Rolle der Armen in den Jesusberichten und der Urgemeinde), einen Blick in die Kirchengeschichte werfen und befreiungstheologische Ansätze in anderen Ländern (Minjung-Theologie in Korea) besprechen. Nicht zuletzt werden wir die Frage stellen, ob und welche Anstöße zu neuem Denken und befreiender Praxis in unserer Gemeinde- und Jugendarbeit aufzunehmen sind: Modelle ökumenischen Lernens, neue Formen von Spiritualität und Gottesdiensten und Erfahrungen einer Jugendarbeit mit benachteiligten Jugendlichen.

Methoden:

Methodisch sollen in diesem Kursus theologische Fragen anhand verschiedener Texte erarbeitet werden, der lateinamerikanische Hintergrund anhand von Medien und ggf. Gespräche mit lateinamerikanischen Christen vorgestellt werden und musische und spirituelle Ausdrucksformen einbezogen werden.

Zielsetzung:

Ziel des Kurses ist es, die Bereitschaft zum ökumenischen Dialog zu fördern und die Impulse der Theologie der Befreiung in ihrem geographischen, kulturellen und sozialen Kontext zu verstehen, um ihre Bedeutung für die eigene Arbeit zu klären.

Mitarbeiter:

Dr. Martin Affolderbach
Paul Gerhard Schoenborn

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

15. Dezember 1990

4. 22. 4. – 10. 5. 1991

Theologischer Kursus

„Der Ausschließlichkeitsanspruch des christlichen Glaubens und das interreligiöse Gespräch“

Inhalte:

- Exegetische Arbeit an Bibeltexten zum Thema
- Theologische Erarbeitung der Barmer Theologischen Erklärung These II: Christus als „Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben . . .“
- Entfaltung der Begriffe „Toleranz“ und „Dialog“

– Einführung in die missionstheologische Diskussion (Mission und Dialog im ökumenischen Gespräch)

– Auswirkungen in der Erklärung „Dein Wille geschehe“ der Weltmissionskonferenz des Weltkirchenrates in San Antonio und im „Manifest von Manila“, Schlußerklärung des Zweiten Internationalen Missionskongresses des Lausanner Komitees für Weltevangelisation in Manila

– Missionarische Kompetenz in einer säkularisierten wie neureligiösen Umwelt heute.
Praktische Konsequenzen.

Methoden:

Arbeit an Quellentexten, Bibeltexten, Referaten mit Rund- und Gruppengesprächen, Eigenlektüre mit Vertiefung in Gruppenarbeit, Rollenspiel

Zielsetzung:

Erlernen und Einüben von Hörfähigkeit, Dialogfähigkeit und Bekenntnisfähigkeit für den Verlauf des Kurses selbst wie auch für die Praxis von Jugendarbeit und gesellschaftlichem Umfeld.

Mitarbeiterin:

NN

Mitarbeiter:

Hartmut Barend
Hartwig Lücke

Veranstalter:

Arbeitsgemeinschaft MBK, Bad Salzuflen

Hinweis:

Der 1. Mai und Christi Himmelfahrt (9. Mai) sind Kurstage, die im Sinne dieser Feiertage gestaltet werden!

Anmeldeschluß:

1. März 1991

5. 9. 9. – 27. 9. 1991

„Interkulturelles Handeln der Kirche in der Jugendarbeit und die Hintergründe rechtsextremistischer Einstellungen bei Jugendlichen“

Inhalte:

Die Begegnung mit Jugendlichen aus anderen Ländern ist für viele MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit Realität. Oft kommt es aus Unkenntnis der religiösen und kulturellen Hintergründe zu Konflikten, die bei genauerer Kenntnis vermieden werden könnten. Der Kursus will am Beispiel der Begegnung mit Jugendlichen aus der Türkei die notwendigen Hintergrundinformationen geben. Auf ein zweites Problemfeld will der Kursus auch eingehen: Welche Motive haben junge Leute, sich an rechtsextremen politischen Parteien zu orientieren, diese zu wählen und einem neuen deutschen Nationalismus das Wort zu reden? Der Kursus ist in vier Schritten angelegt:

1. Welche Hintergründe haben Jugendliche türkischer Abstammung durch die politische und soziale Situation in der Türkei?

2. Welche Verbindungen gibt es zwischen rassistischen und rechtsextremistischen Einstellungen?
3. Welches sind die Grundlagen des Islams, wie lese ich einen Text aus dem Koran, wie sind diese mit biblischen Texten zu vergleichen?
4. Welche Möglichkeiten der Jugendarbeit mit rechtsextremen Jugendlichen existieren? Anhand von Fallbeispielen soll erkundet werden, wie Modelle weiterentwickelt werden können.

Methoden:

Praxisreflektion – Lektüre – Gruppenarbeit – Exkursionen – Arbeitspapiere – Einsatz audiovisueller Medien

Zielsetzung:

Die TeilnehmerInnen sollen einen eigenen qualifizierten Standpunkt gegenüber den Traditionen einnehmen, die türkische Jugendliche in der Bundesrepublik prägen. Sie sollen die Hintergründe rechtsextremer Einstellung bei Jugendlichen verstehen lernen. Sie sollen hierzu exemplarisch bedeutsame Texte aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen kennenlernen, die die Grundlage für eine qualifizierte Praxis sein können.

MitarbeiterInnen:

Christine Burkhardt-Kleiner
Paul-Gerhard Gaffron
Brigitta Lamberts-Karakaya

Veranstalter:

Ev. Schülerarbeit in Westfalen, Berchum/Hagen

Anmeldeschluß:

1. Juli 1991

6. 16. 9. – 5. 10. 1991

Theologischer Kursus

„Auf dem Weg zur diakonischen Gemeinde“

Inhalte:

Das Konzept einer diakonischen Gemeinde soll in diesem Kursus unter verschiedenen Aspekten betrachtet und entwickelt werden. Drei Größen sind für die Erarbeitung von Bedeutung:

- Die Frage nach dem sozialen Handeln als Gestalt von Verkündigung des Reiches Gottes
- Die Frage nach der Verkündigung als der theologischen Gestalt für soziales Handeln der Kirche
- Die Frage nach der Rolle der Finanzen auf dem diakonischen Arbeitsfeld;

mithin wird also nach der sozialberuflichen, der theologischen und der ökonomischen Qualifikation zur Ortsbestimmung der Diakonie in der Gemeinde gefragt.

Konkret wird zu fragen sein, wie in einer diakonischen Gemeinde das Zusammenleben der Menschen, das Planen und Arbeiten, die

Kooperation der Mitarbeitenden und die Koordination der Arbeitsfelder aussieht. Dazu ist es erforderlich, die Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ihren kirchlich-diakonischen Praxisfeldern zusammenzutragen, zu ordnen und auf ihren theoretischen Hintergrund zu befragen.

Theorieansätze, Übungen und Planspiele sollen dazu verhelfen, praktische Konsequenzen aus der Erfahrung und der theoretischen Auseinandersetzung zu bedenken.

Methoden:

Praxisreflektion – Lektüre – Referat – Gruppenarbeit – Planspiel

Zielsetzung:

In diesem Dreiwochenkurs wollen wir auf drei Ebenen die „Ortsbestimmung der Diakonie im Horizont der diakonischen Gemeinde“ bedenken. Ziel ist es, Kriterien zu erarbeiten, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern helfen, Praxisreflektion und theoretische Auseinandersetzung in eine fruchtbare Kommunikation zu bringen. Damit soll ein Schritt auf dem Weg zu einer „Identität der Diakonie“ (Neukamp) als Hilfestellung für den kirchlich-diakonischen Arbeitsbereich versucht werden.

MitarbeiterInnen:

Silke Althaus
Paul-Gerhard Voget

Veranstalter:

EKU-Diakonenhäuser (West), Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn

Anmeldeschluß:

1. Juli 1991

7. 16. 9. – 5. 10. 1991

„Kirchliche Jugendarbeit auf dem Land – Herausforderung und Chancen“

Inhalte:

Für die Jugendarbeit gibt es unterschiedliche konzeptionelle Entwürfe. So wird sie von vielen als Teil des Gemeindeaufbaus gesehen, während sie für andere ein von traditionellen Gemeindeverständnissen losgelöstes Arbeitsfeld bildet. Daneben wird um unterschiedliche Formen, wie gemeinwesenorientierte Arbeit, Gruppenarbeit oder Offene Türen gerungen. Weitgehend orientieren sich diese Entwürfe an den Rahmenbedingungen des städtischen Lebens.

Es soll geprüft werden, inwieweit solche Entwürfe für die ländliche Jugendarbeit praktikabel sind und wie eine eigenständige Identität zu entwickeln ist.

Unabhängig davon empfinden sich viele MitarbeiterInnen im Verhältnis zur Rolle der PfarrerInnen und die Jugendarbeit in Zuordnung zu anderen Arbeitsfeldern häufig als 5. Rad am Wagen „Gemeinde“. Deshalb soll der Standort der eigenen Berufsrolle und der der Jugendarbeit in den ländlichen Gemeinden bestimmt werden. Ebenso werden spezifi-

sche Fragen für die ländliche Jugendarbeit bearbeitet.

- Funktionen ländlich geprägter Regionen
- Lebenssituationen Jugendlicher
- Nähe und Distanz der MitarbeiterInnen zum Land
- Schöpfungsglaube und ökologische Praxis
- Kirchliche Jugendarbeit – Partner oder Konkurrent der Vereine?
- Jugendkultur auf dem Land

Methoden:

- Exkursionen, die für die eigene Jugendarbeit Impulse geben
- Praxisreflexion, z. B. durch eine Erwartungs- und Anforderungsmatrix
- Theorieerarbeitung durch Arbeitspapiere, Quellentexte und bereits praktizierte Beispiele (Spurensicherung, gemeinwesenorientierte Projekte, etc.)
- Exegetische und kreative Arbeit an biblischen Texten
- Simulationsübungen mittels Materialprojekt und Planspiel

Zielsetzung:

MitarbeiterInnen sollen für die Rahmenbedingungen der kirchlichen Jugendarbeit auf dem Land sensibilisiert werden und daraus praxisorientierte Konzeptionen entwickeln.

MitarbeiterIn:

Gudrun Beyer
Dieter Sonnentag

Veranstalter:

Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen

Anmeldeschluß:

1. Juli 1991

8. 28. 10. – 15. 11. 1991

„Gottesbilder“

„Du umschließt mich von allen Seiten und legst eine Hand auf mich“, Ps. 139

Inhalte:

In der Bibel (2. Mose 20.4) steht: „Du sollst Dir kein Bildnis noch irgendein Gleichnis (von Gott) machen ... Bete sie nicht an und diene ihnen nicht.“

Dennoch „haben“ und leben wir mit Vorstellungen von Gott. Ein Beispiel begegnet uns in Ps. 139.

In diesem Seminar wollen wir nicht „über“, wohl aber von Gott reden. Wir wollen unsere Gottesbilder wahrnehmen und entfalten. Es geht um eine Auseinandersetzung mit eigenen und überlieferten Gottesbildern. Was trennt uns von Gott? Was zieht uns zu ihm hin? Wo kommt Gott in meinem Leben vor? Wo gebe ich ihm Raum und Zeit? Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für meinen Alltag in der Kirche und Diakonie? Diese Fragen bilden die Schwerpunkte im Seminar.

Methoden:

Vornehmliche Arbeitsform ist die erlebnisorientierte theologische Arbeit mit Methoden des Bibliodramas. Die Exegese hat ihren Platz im Prozeß. Hinzu kommen auf die Seminarinhalte bezogene Körperübungen.

Zielsetzung:

- Überprüfen der eigenen Gottesbilder
- Kennenlernen von Glaubenszeugen in der Geschichte der Kirche und deren theologische Reflexion
- den eigenen theologischen Standort suchen und benennen.

MitarbeiterInnen:

Ulrike Butterbrodt
Helmut Grüninger
Dietrich Redecker

Veranstalter:

Diakonenhäuser in der EKU (West), Fortbildungsreferat Nazareth

Ort:

Tagungsstätte Haus Reineberg, 4971 Hüllhorst

Anmeldeschluß:

15. September 1991

9. 4. 11. – 23. 11. 1991

„Perspektiven entwickeln und planen lernen – langfristig zielorientiert handeln“

Inhalte:

- Akzente gegen die Kurzatmigkeit in der Jugendarbeit setzen
- Schritte zu einer längerfristigen Planung erkennen und einüben
- Schwerpunkte in der Arbeit setzen und mit anderen gemeinsam umsetzen
- „Management“-Erfahrungen in die eigene Arbeit (kritisch) übertragen lernen
- Ein „Perspektive-Seminar“ mit Vorstand und Mitarbeiterkreis durchführen (Erfahrungen anderer nutzen lernen)
- Was heißt „langfristig zielorientiert handeln“ im Blick auf die missionarische Verkündigung, die Mitarbeiterschulung, die seelsorgerliche Begleitung, die Gewinnung jugendlicher Mitarbeiter, die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und kommunalen Einrichtungen, u. a. m.
- Verwalten und/oder geistliche Perspektiven entwickeln in der Gremienarbeit
- Persönlichkeitsentwicklung und Lebensperspektiven des Hauptamtlichen

Methoden:

Arbeit mit biblischen Texten und Fachliteratur, Referat mit Rundgespräch, Kleingruppenarbeit, Plan- und Rollenspiele, kreative Arbeitsformen, Einsatz verschiedener audiovisueller Medien

Zielsetzung:

Die Teilnehmer sollen durch den Kursus ange-regt bzw. in ihren bisherigen Möglichkeiten

weitergeführt werden, ihre Arbeit trotz oft großer Fluktuation bewußt längerfristig zu planen. Bei aller notwendigen Spontanität und Flexibilität sollen sie lernen, für ihre Gremien, Mitarbeiter, Gruppen, offene Angebote und für sich selbst Ziele zu formulieren und schrittweise umzusetzen.

Mitarbeiter:

Reinhard Heinz
Ulrich Seng

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e. V., Kassel

Hinweis:

Der Buß- und Betttag ist ein Kurstag, er wird im Sinne dieses Feiertags gestaltet.

Anmeldeschluß:

15. September 1991

10. 21. 11. – 11. 12. 1991

Theologischer Kursus

„Christsein im Zeitalter der Lebensbedrohung“

Grundzüge ökumenischer Theologie

Inhalte:

Das Christentum, das jahrhundertlang in vielfältigen Ausdrucksformen und Traditionen Menschen Bindung und geistige Heimat gab, ist im Zeitalter weltweiter Kommunikation, Verflochtenheit und globalen Lebensbedrohungen mit neuen Herausforderungen konfrontiert. „Aus dem Spiel mit der ökumenischen Möglichkeit ist der Ernstfall des Glaubens geworden.“ (Ernst Lange)

Wir wollen in diesem Kursus

- der Frage nachgehen, welche neue Gestalt christlicher Glaube für die kommenden Generationen gewinnen kann. Welche Antworten weiß er zu geben auf Herausforderungen wie Individualisierung und Vereinsamung, die Selbstgefährdungspotentiale der Risikogesellschaft und die Notwendigkeit zum Dialog in einer pluralen Weltgesellschaft?
- Wir werden über den Zusammenhang von Einheit und Vielgestaltigkeit der Kirche anhand von biblischen und heutigen Texten nachdenken und die Profile verschiedener christlicher Konfessionen, Initiativen und Bewegungen (z. B. Katholizismus, Orthodoxie, Friedenskirchen, evangelikale Bewegung) kennenlernen
- Einige wichtige Stationen in der Geschichte der ökumenischen Bewegung (z. B. Rolle der Mission, Antirassismusprogramm, konziliarer Prozeß) werden ebenso angesprochen wie
- Modelle ökumenischen Lernens in der Jugend- und Gemeindegemeinschaft, Möglichkeiten der Kooperativen verschiedener christlicher Denominationen vor Ort und die Chancen internationaler Kontakte (z. B. Jugendbegegnungen und Partnerschaftsarbeit).

Methoden:

Studium von Texten sowie Gespräche mit Fachleuten und ökumenischen Partnern, spirituelle Formen der ökumenischen Tradition und ggf. Exkursionen.

Zielsetzung:

Ziel des Kursus ist das Nachdenken über das eigene Verständnis christlichen Glaubens, die Reflexion über die eigene konfessionelle und geschichtlich-kulturelle Identität und die Auswertung und Erarbeitung von Konzepten und Modellen für die eigene Berufspraxis.

MitarbeiterInnen:

Dr. Martin Affolderbach
Cornelia Coenen-Marx (angef.)

Veranstalter:

Ev. Jugendakademie Radevormwald

Hinweis:

Samstag, 23. November 1991, ist Kurstag

Anmeldeschluß:

7. Oktober 1991

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- die eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben.

Mitarbeiter, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Gemeindepädagoge absolvieren müssen, können nur evtl. freibleibende Plätze belegen.

Frühzeitige Anmeldung – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-)Ausbildung beizufügen.

Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Kursdauer beträgt 16 Studientage, der Samstag ist Arbeitstag. Sollten angemeldete Mitarbeiter **kurzfristig** absagen, **unentschuldig** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldig vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 30 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Kosten: Als **Eigenanteil** hat jeder Teilnehmer einen Pauschalbetrag von 260,- DM pro Aufbaukursus zu zahlen.

Der Betrag muß **vor** Beginn des Lehrganges eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Konto Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld, BLZ 480 501 61, mit dem Vermerk:

Aufbaukursus Nr. /1991

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnehmerkosten ist nicht möglich.

Arbeitsbefreiung: ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16,4 geregelt. Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der Teilnehmer soll während dieser Kurse keinen beruflichen Dienst übernehmen.

Als **Theologische Kurse** sind die Lehrgänge 2, 3, 4, 6 und 10 anerkannt.

Gesamtvertrag mit der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION über das Vervielfältigen von Noten und Liedern

Landeskirchenamt
Az.: 34 971/A 10-26

Bielefeld, den 23. 7. 1990

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION ist ein Vertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedern abgeschlossen worden.

Nachstehend geben wir den Wortlaut des Gesamtvertrages vom 20. Juni 1990 bekannt:

GESAMTVERTRAG

zwischen der VG MUSIKEDITION Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken (vormals: IMHV), rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung, Kassel,

hier vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär

– nachstehend als VG bezeichnet –

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover, vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes

– nachstehend als EKD bezeichnet –

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die VG räumt der EKD das Recht ein, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen graphischer Aufzeichnungen von urheberrechtlich geschützten erschienenen

a) Einzelwerken der Musik geringen Umfangs und

b) Gesamtwerken, ebenfalls geringen Umfangs, die durch eine zu gemeinsamer Verwertung erfolgte Verbindung von Werken der Musik mit Werken der Sprache entstanden sind (Liedern), sowie

c) Liedtexten allein

nach Maßgabe dieses Vertrages für den kirchlichen Eigengebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen und nur für Gottesdienste und/oder andere kirchliche Veranstaltungen (gottesdienstähnlicher Art) zu verwenden, für die nach Satzung, Berechtigungsvertrag und Annex der VG Vervielfältigungsrechte vergeben werden können (s. den beiliegenden Berechtigungsvertrag, Stand: 20. Juni 1990). Eine Weitergabe der Vervielfältigungen an Dritte darf nicht erfolgen.

2. Den Einzel- und Gesamtwerken geringen Umfangs im Sinne des ersten Absatzes stehen entsprechende kleinere Teile von größeren Einzel- und Gesamtwerken gleich; den in eigener Herstellung oder im Auftrage geschaffenen Vervielfältigungen stehen solche Stücke gleich, die von Dritten oder für Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – hergestellt und zur Verwendung nach Maßgabe dieses Vertrages überlassen werden.

3. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.

4. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen der Teilnehmer an einem Gottesdienst oder einer gottesdienstähnlichen kirchlichen Veranstaltung, einschließlich der das Singen begleitenden (instrumentalen) Musik, mit den dazugehörigen Vor- und Nachspielen ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen und Musizieren wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziffer 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf ihre Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen (vgl. Verzeichnis nach § 5, Abs. 1).

2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen im Sinne von § 1, Ziff. 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG zunächst eine Pauschalsumme in Höhe von DM 540.000,-, und zwar in folgenden Teilbeträgen:

Nach Vertragsschluß	DM 150.000,-
am 30. Juni 1990	DM 130.000,-
am 30. Juni 1991	DM 130.000,-
am 30. Juni 1992	DM 130.000,-

jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7%.

§ 4

Freistellung

In bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2, Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen von Urhebern oder Inhabern von Nutzungsrechten frei.

Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne von Abs. 1 stellen, an die VG verweisen.

§ 5

Information

1. Die EKD wird der VG unverzüglich nach Abschluß dieses Vertrages ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und Anschriften konkretisiertes Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung stellen.

Dieses Verzeichnis wird erforderlichenfalls ergänzt.

2. Die EKD wird für die Dauer eines Jahres ab 1. Januar 1991 im Vertragsbereich eine repräsentative Erhebung bei 3% aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG zu wählen.

3. Im Rahmen dieser Erhebung sammeln die ausgewählten Berechtigten ein Jahr lang je ein Exemplar aller ihrer Vervielfältigungsstücke (Kopien) im Sinne dieser Vereinbarung. Auf diesen ist die verwendete Vorlage und die Anzahl der Vervielfältigungen anzugeben. Diese Exemplare sind vierteljährlich an eine Sammelstelle, die von den Vertragsparteien einvernehmlich bestimmt wird, zu senden. Die bei der Sammelstelle eingegangenen Einzelstücke erhält die VG zur Auswertung innerhalb Vierteljahresfrist nach Abschluß der Erhebung.

4. Die Prüfung der übergebenen Fotokopien im Bezug auf ihre Schutzfähigkeit erfolgt durch die VG. Die EKD erhält entsprechende Auskunft über das Ergebnis der Prüfung sowie die Möglichkeit, Einsicht nehmen und gegenprüfen zu lassen, wobei beide Partner Vertraulichkeit vereinbaren.

5. Die EKD hält ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere in den Bemühungen um

die vollständige und aussagekräftige Erfassung der Vervielfältigungen, an.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 1. Januar 1989 an in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 1992.

20. Juni 1990

Für die VG MUSIK-
EDITION

gez. Paul H. Sülwald
Präsident

gez. Wolfgang Matthei
Generalsekretär

Für die
Evangelische Kirche
in Deutschland

gez. Bischof Dr. Kruse
Vorsitzender
des Rates der EKD

gez. Frhr. v. Campen-
hausen
Präsident des
Kirchenamtes der EKD
(L. S. der EKD)

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 36 658/90/A 7-02

Bielefeld, den 2. 8. 1990

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 8. Juni 1990

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 2.34 – Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte –

Die Berufsgruppe erhält folgende Fassung:

„2.34 – Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte

Fallgr. Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.		
1. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte ¹	IX b	mit mindestens sechs unterstellten Gruppenleitern ^{1,2,3}	V b
2. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b	VIII	16. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im begleitenden Dienst ¹	V b
3. Mitarbeiter als Gruppenleiter in Werkstätten für Behinderte mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ^{1,2,3}	VIII	17. Mitarbeiter der Fallgruppe 15 nach vierjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V b	IV b
4. Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII	18. Mitarbeiter der Fallgruppe 16 nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b	IV b
5. Mitarbeiter als Gruppenleiter in Werkstätten für Behinderte mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ^{1,2,3}	VII	19. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ^{1,2,3}	IV b
6. Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII ¹	VI b	20. Leiter von Zweigwerkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in Zweigwerkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ^{1,2,3,4}	IV b
7. Mitarbeiter als Gruppenleiter in Werkstätten für Behinderte mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ^{1,2,3}	VI b	21. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen ^{1,2,3}	IV b
8. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit staatlicher Anerkennung als Erzieher, staatlicher Erlaubnis als Krankenpfleger oder anderer mindestens dreijähriger fachbezogener Fachschulausbildung in der Sonderbetreuung ¹	VI b	22. Mitarbeiter der Fallgruppen 19, 20 und 21 nach fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b	IV a
9. Mitarbeiter der Fallgruppen 7 und 8 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b	V c	23. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 240 Plätzen ^{1,2,3}	IV a
10. Mitarbeiter als Gruppenleiter in Werkstätten für Behinderte mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeister und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ^{1,2,3}	V c	24. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 450 Plätzen ^{1,2,3}	IV a
11. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte als Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung in der Sonderbetreuung ¹	V c	25. Mitarbeiter der Fallgruppe 23 nach sechsjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV a	III
12. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte a) mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 7 b) mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 10 und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Abteilungs-/Bereichsleiter mit mindestens drei unterstellten Gruppenleitern, Arbeitsvorbereiter oder Auftragsabwickler ^{1,2,3}	V c	26. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 360 Plätzen ^{1,2,3}	III
13. Mitarbeiter der Fallgruppe 12 a nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c	V b	27. Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 600 Plätzen ^{1,2,3}	III
14. Mitarbeiter der Fallgruppe 12 b nach einjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. V c	V b		
15. Mitarbeiter mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 7 oder 10 und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in einer Tätigkeit als Abteilungs-/Bereichsleiter	V b		

28. Leiter von Werkstätten für Behinderte mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschulabschluß und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in Werkstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 480 Plätzen^{1,2,3}

II a

Anmerkungen:

- 1 Die Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit mit geistig Behinderten und Geisteskranken eine monatliche Zulage von 30,- DM entsprechend dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT.
- 2 Eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation wird durch die erfolgreiche Teilnahme an den für die jeweilige Funktion vorgesehenen Zusatzausbildungsmaßnahmen nach dem Rahmenprogramm der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte erworben.
- 3 Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiter ohne sonderpädagogische Zusatzqualifikation eingestellt, so sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.
- 4 Eine Zweigwerkstatt für Behinderte ist eine unselbständige, räumlich getrennte Teileinrichtung einer dezentral organisierten Werkstatt für Behinderte. Sie ist zu unterscheiden von einer Abteilung einer Werkstatt für Behinderte.

§ 2

Übergangsbestimmung

Für bereits vor dem 1. September 1990 nach der Berufsgruppe 2.34 AVergO. BAT-KF eingruppierte Mitarbeiter gilt eine bisherige günstigere Bewährungszeit weiter. Dies gilt nicht für nach dem 31. August 1990 eingestellte Mitarbeiter, deren Tätigkeit in Werkstätten für Behinderte bei der Einstellung mehr als sechs Monate unterbrochen war.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1990

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**Der Vorsitzende
Grote

II.

**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen
Angestellten und Arbeiter**

Vom 8. Juni 1990

§ 1

**Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des
BAT-KF**

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 28. Februar 1990, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „63. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Oktober 1989“ durch die Worte „64. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 10. Mai 1990“ ersetzt.

(2) Aus der Änderung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 47 Abs. 6 Unterabs. 3 wird gestrichen.

2. In § 56 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Grundvergütung“ die Worte „zuzüglich der allgemeinen Zulage“ eingefügt.

§ 2

**Änderung der Arbeiter-Richtlinien und des
MTL-II-KF**

(1) Die rheinischen, die westfälischen und die lippischen Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) werden wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 6 a wird folgende neue Nr. 6 b eingefügt:

„6 b Zu § 37

§ 37 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Unterabs. 2 jeweils die Worte ‚Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 in der jeweils geltenden Fassung‘ durch die Worte ‚allgemeinen Zulage‘ ersetzt werden.

2. Die bisherige Nr. 6 b wird Nr. 6 c.

(2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „der neuen Lohngruppe“ die Worte „einschließlich der jeweiligen allgemeinen Zulage“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden nach den Worten „der Lohngruppe“ die Worte „einschließlich der allgemeinen Zulage“ eingefügt.

2. § 52 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 8. Juni 1990

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**Der Vorsitzende
Grote**20. Änderung der Satzung der Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**Landeskirchenamt
Az.: 31 148/90/B 15-09/4

Bielefeld, den 27. 6. 1990

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. 12. 1966/4. 1. 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 2. 12. 1988 (KABl. 1989 S. 73), hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des

Verbandes kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe die 20. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung am 7. 6. 1990 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Beschluß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, die Genehmigung der Kirchenleitungen und den Wortlaut der Genehmigung durch den Kultusminister.

20. Änderung der Satzung

Aufgrund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates am 2. Dezember 1988, wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Betrag von „2400 DM“ durch den Betrag von „3000 DM“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Dortmund, den 17. Januar 1990

Der Verwaltungsrat
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

(L. S.) Hildebrandt Lehmann Hassenpflug
Vorsitzender Mitglied Mitglied

Die vorstehende 20. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 2. April 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Martens Kaldewey

Düsseldorf, den 9. April 1990

Evangelische Kirche im Rheinland – Die Kirchenleitung –

(L. S.) Krause Bewersdorff

Die 20. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 2. April/9. April 1990 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt:

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Albrecht
(L. S.)

Satzung des Kirchenkreises Recklinghausen vom 20. 3. 1976 in der Fassung vom 17. 2. 1990

Gemäß Art. 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich der Kirchenkreis folgende Satzung.

A

Kreissynode

Für die Kreissynode gelten die Bestimmungen der Art. 88 bis 103 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (KO). In Ergänzung dieser Bestimmungen beschließt die Kreissynode entsprechend Art. 93 KO die folgende

Geschäfts- und Wahlordnung

§ 1

(1) Der Zusammentritt der Synode wird den Presbyterien, Verbänden und den Mitgliedern der Synode spätestens drei Monate vor ihrem voraussichtlichen Termin vom Superintendenten nach vorhergegangenen Beratungen des Kreissynodalvorstandes (KSV) angezeigt. Gleichzeitig wird ein Termin genannt, bis zu welchem Anträge der Presbyterien, Verbände, der Mitglieder der Synode sowie der Ausschüsse für die betreffende Synode dem KSV zugeleitet werden können.

(2) Die endgültige Einladung zur Synode unter Angabe der Tagesordnung erfolgt an die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt.

(3) Die Mitglieder der Synode haben im Verhinderungsfalle dem Superintendenten sobald als möglich Mitteilung zu machen und die Stellvertreter zu benennen. Die Stellvertreter sind unverzüglich einzuladen, falls Mitglieder verhindert sind.

§ 2

Tagesordnung

(1) Gemäß § 1 (1) rechtzeitig dem KSV eingereichte Anträge werden, falls sie unter die Zuständigkeit der Kreissynode fallen, in die Tagesordnung aufgenommen. Die Ablehnung der Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ist dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen.

(2) Darüber hinaus können Anträge während der Tagung der Synode eingebracht werden, wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder der Synode dieses Verlangen unterstützen. Der Antrag und seine Befürwortung sind schriftlich vorzulegen. Die Synode beschließt darüber, ob der Antrag angenommen und an welche Stelle der Tagesordnung er eingefügt werden soll. Unter denselben Voraussetzungen können während der Tagung der Synode auch solche Anträge vorgebracht werden, deren Aufnahme in die Tagesordnung vorher gemäß § 2 (1) vom KSV abgelehnt wurde.

(3) In der Tagesordnung folgt auf die Regularien zunächst der Bericht des Superintendenten mit anschließender Aussprache. Die Reihenfolge der Verhandlungspunkte der Tagesordnung legt der KSV fest. Während der Tagung der Kreissynode kann nach § 2 (2) der Geschäftsordnung eine Änderung der Reihenfolge beschlossen werden.

(4) Zur sachgemäßen Vorbereitung der Beschlußfassung kann die Synode Tagungsausschüsse einsetzen.

§ 3

Legitimation und Beschlußfähigkeit

(1) Die Beschlußfähigkeit der Synode wird durch Namensaufruf festgestellt. Die Synode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes.

(2) Die Synode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(3) Die Prüfung der Beschlußfähigkeit muß während der Verhandlung jederzeit erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Synode dies fordert. Ergibt sich dabei, daß infolge dauernder Abwesenheit von einem Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes die Synode nicht mehr beschlußfähig ist, muß die Verhandlung abgebrochen und die Synode vertagt werden.

§ 4

Verhandlungsleitung

(1) Der Superintendent eröffnet die Synode und schließt die Tagung, er leitet die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung. Er wird hierbei von den Mitgliedern des KSV unterstützt.

(2) Ist der Superintendent verhindert oder ausgeschieden, so tritt an seine Stelle der Assessor und, falls dieser ausfällt, sein Stellvertreter.

(3) Der Scriba führt bei allen Tagungen der Synode die Niederschrift. Er wird von Mitarbeitern der Verwaltung unterstützt.

(4) In Wahrnehmung seiner Aufgabe, den geordneten Verlauf der Synodalverhandlungen sicherzustellen, hat der Vorsitzende notfalls die Möglichkeit, einem Mitglied der Synode einen Ordnungsruf zu erteilen. Nach zwei erfolglosen Ordnungsrufen und weiterer Störung der Versammlung kann er den oder die Störer verwarnen und, wenn auch die Verwarnung ohne Erfolg bleibt, von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen.

(5) Gegen Ordnungsrufe, Verwarnung und Ausschluß steht den Betroffenen Einspruch an die

Synode zu. Im Falle des Ausschlusses ist dieses Recht auf die stimmberechtigten Synodalen beschränkt. Bei allen Einsprüchen beschließt die Synode ohne jede Erörterung sofort, ob die Maßnahmen wirksam bleiben oder nicht.

(6) Wirksam gewordene Maßnahmen sind zu Protokoll zu nehmen.

(7) Bei nachhaltigen Störungen kann der Vorsitzende die Beratungen der Synode solange unterbrechen, bis deren ordnungsgemäßer Verlauf wieder gewährleistet ist.

§ 5

Redeordnung

(1) Jedes Mitglied, das zu einem Tagesordnungspunkt sprechen will, hat sich beim Vorsitzenden oder bei einem von diesem bestimmten Beisitzer zu Wort zu melden.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich gleichzeitig mehrere zu Wort, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Superintendent und der Berichterstatter des jeweiligen Tagesordnungspunktes haben das Recht, außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erhalten.

(3) Auf Wortmeldung zur Geschäftsordnung muß unverzüglich das Wort erteilt werden. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann außer dem Antragsteller jeweils nur ein Mitglied für und gegen den Antrag sprechen. Danach erfolgt die Abstimmung.

(4) Die Synode kann die Redezeit von Fall zu Fall beschränken.

(5) Unterbrechungen von Rednern sind nicht zulässig. Nur der Vorsitzende hat die Möglichkeit, Abschweifungen und/oder Wiederholungen durch Unterbrechen des Redners zu verhindern und den Redner zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. In Zweifelsfällen entscheidet die Synode auf Befragen des Vorsitzenden, ob sie den Redner noch länger hören will. Wird dieses verneint, so hat der Vorsitzende dem Redner unverzüglich das Wort zu entziehen.

§ 6

Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt können aus der Versammlung Anträge gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich zu überreichen. Über sie muß abgestimmt werden. Die Wiederaufnahme eines zurückgenommenen Antrages durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

(2) Beim Vorsitzenden können jederzeit sowohl Antrag auf Schluß der Rednerliste als auch auf Schluß der Besprechung eines Verhandlungsgegenstandes angemeldet werden. Darüber ist sofort abzustimmen, im zweiten Fall unmittelbar nach Schluß der Rede, während der er gestellt wird. Nach Annahme des Antrages erhalten der Berichterstatter oder der Antragsteller und ein Gegensprecher des zur Besprechung stehenden Antrages das Schlußwort.

(3) Jeder zur Abstimmung gestellte Antrag muß vom Vorsitzenden verlesen und – falls erforderlich

– zur Vermeidung von Mißverständnissen kurz erläutert werden. Vor dem Hauptantrag wird über Zusatzanträge abgestimmt; dabei haben die weitergehenden Anträge den Vorrang. Im Zweifelsfall entscheidet die Synode.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Synode hat das Recht, vor Schluß der Synode dem Superintendenten seine von einem Beschluß abweichende Meinung schriftlich darzulegen. Diese wird den Synodalen mündlich zur Kenntnis gegeben und mit zu Protokoll genommen.

(5) Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben, dabei sind die Stimmen für den Antrag zuerst festzustellen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrage stattzugeben.

§ 7

Tagungsausschüsse

(1) Sind für die Verhandlungen Tagungsausschüsse vorgesehen, so benennt der KSV vor Verhandlungsbeginn für jeden Tagungsausschuß einen Einberufer. Dieser hat zu Beginn der Ausschußsitzung die Wahl eines Vorsitzenden, eines Berichterstatters und/oder eines Protokollführers vornehmen zu lassen.

(2) Ergeben sich in der Verhandlung unterschiedliche Standpunkte, so ist der Synode ein Minderheiten-Votum vorzutragen.

(3) Die Berichterstatter tragen das Ergebnis der Ausschußberatung im Plenum vor. Die Abstimmungsergebnisse des Ausschusses müssen mitgeteilt werden. Die Beschlußanträge sind schriftlich zu formulieren.

§ 8

Niederschrift

(1) Der Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Synode sind in einer vom Scriba zu führenden Niederschrift festzuhalten.

Diese muß insbesondere enthalten:

- a) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- b) einen Bericht über die Verpflichtung der neuen Mitglieder
- c) das Ergebnis von Wahlen mit Angabe des jeweiligen Stimmverhältnisses
- d) die Beschlußvorlagen, Anträge und Beschlüsse in wortgetreuer Fassung.

(2) Folgende Anlagen sind der Niederschrift beizufügen:

- a) die Namensliste der anwesenden Teilnehmer der Synode;
- b) die Predigt, die Vorlagen, Berichte und Referate, soweit sie schriftlich verfaßt nicht schon den Synodalen zugeleitet worden sind;
- c) die gestellten Anträge sowie alle anderen wichtigen Aktenstücke.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des KSV zu unterzeichnen; sie wird entsprechend Art. 99 KO versandt.

§ 9

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit die Kreissynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Der KSV kann Gäste einladen.

(2) Die Tagungsausschüsse der Kreissynode sind in der Regel nicht öffentlich. Die durch den KSV geladenen Gäste können an der Ausschußarbeit beratend teilnehmen, soweit die Synode nicht anders beschließt.

§ 10

Wahlberichtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode.

(2) Auch die zur Wahl stehenden Mitglieder nehmen an der Abstimmung teil.

§ 11

Wählbarkeit

(1) Die Wahl des Superintendenten regelt Art. 105 KO.

(2) In den KSV können nur ordentliche Mitglieder der Kreissynode gewählt werden.

(3) Die Abgeordneten zur Landessynode werden gemäß Art. 121 KO gewählt.

(4) In die Ausschüsse der Kreissynode sollen sowohl Mitglieder der Kreissynode als auch sachkundige Gemeindeglieder gewählt werden.

§ 12

Anzahl der Gewählten

(1) Die Anzahl der Mitglieder des KSV wird durch § 19 dieser Satzung geregelt.

(2) Die Anzahl der Abgeordneten zur Landessynode bestimmt Art. 121 KO.

(3) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse der Kreissynode soll in der Regel zwölf Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 13

Amtszeit

(1) Die Mitglieder des KSV werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. Sie können nach Ablauf dieser Zeit wiedergewählt werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse der Kreissynode werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode. Sie können nach Ablauf dieser Zeit wiedergewählt werden.

§ 14

Vorbereitung des Wahlverfahrens

(1) Der KSV teilt den Presbyterien, Verbänden und Ausschüssen nach § 21 mindestens drei Monate vor der nächsten Sitzung der Kreissynode mit, welche Wahlen anstehen.

(2) Zur Vorbereitung von Wahlen tritt der Nominierungsausschuß des Kirchenkreises zusammen.

Nachwahlen zu den Ausschüssen regelt § 21 (7) dieser Satzung.

In den Nominierungsausschuß werden von jeder der vier Regionen* des Kirchenkreises je zwei, vom KSV und den Ausschüssen je ein Delegierter entsandt. Der KSV beruft den Nominierungsausschuß ein. Der Ausschuß wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Der KSV teilt die Vorschläge des Nominierungsausschusses in alphabetischer Reihenfolge den Mitgliedern der Kreissynode mit der Einladung zur Kreissynode mindestens vier Wochen vor der Tagung mit.

(4) Die Vorschläge können bis zum Beginn eines jeden Wahlganges von stimmberechtigten Mitgliedern der Kreissynode ergänzt werden.

* Es umfassen die	
Region I	die KGM innerhalb der Stadt Herten
Region II	die KGM innerhalb der Stadt Recklinghausen
Region III	die KGM innerhalb der Stadt Marl und die KGM Haltern
Region IV	die KGM Datteln, Erkenschwick und Waltrop

§ 15

Wahlverfahren

(1) Die Wahl findet im Rahmen der Verhandlungen der Kreissynode statt.

(2) Über die Mitglieder des KSV ist bei der Wahl einzeln abzustimmen. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied der Synode es verlangt.

(3) Die Wahl zu den Ausschüssen kann durch Zuruf erfolgen. Wird dagegen Einspruch erhoben, so ist die Wahl schriftlich zu vollziehen.

(4) Schriftliche Wahlen erfolgen mit einem amtlichen Stimmzettel. Er enthält die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Numerierung.

(5) Die Namen von nachträglich nach § 14 (4) vorgeschlagenen Bewerbern werden auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ergänzt.

§ 16

Wahlhandlung

(1) Die Kreissynode wählt auf Vorschlag des KSV aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand von sieben Mitgliedern. Dieser Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dieser leitet die Wahlhandlung.

(2) Die Wahlhandlung geschieht durch Wahlgänge. Es werden gewählt

1. Wahlgang
der Superintendent
2. Wahlgang
der Assessor
3. Wahlgang
1. stellvertr. Assessor
4. Wahlgang
2. stellvertr. Assessor
5. Wahlgang
Scriba
6. Wahlgang
1. stellvertr. Scriba

7. Wahlgang
2. stellvertr. Scriba
8. Wahlgang
1. Synodalältester
9. Wahlgang
2. Synodalältester
10. Wahlgang
3. Synodalältester
11. Wahlgang
4. Synodalältester
12. Wahlgang
5. Synodalältester
13. Wahlgang
1. Stellvertr. d. 1. Synodalältesten
14. Wahlgang
1. Stellvertr. d. 2. Synodalältesten
15. Wahlgang
1. Stellvertr. d. 3. Synodalältesten
16. Wahlgang
1. Stellvertr. d. 4. Synodalältesten
17. Wahlgang
1. Stellvertr. d. 5. Synodalältesten
18. Wahlgang
2. Stellvertr. d. 1. Synodalältesten
19. Wahlgang
2. Stellvertr. d. 2. Synodalältesten
20. Wahlgang
2. Stellvertr. d. 3. Synodalältesten
21. Wahlgang
2. Stellvertr. d. 4. Synodalältesten
22. Wahlgang
2. Stellvertr. d. 5. Synodalältesten
23. Wahlgang
- a) theol. Abgeordnete zur Landessynode
- b) stellv. theolog. Abgeordnete zur Landessynode
24. Wahlgang
- a) nichttheol. Abgeordnete zur Landessynode
- b) stellv. nichttheolog. Abgeordnete zur Landessynode
25. Wahlgang
der Finanzausschuß
26. Wahlgang
der Rechnungsprüfungsausschuß
27. Wahlgang
weitere Ausschüsse
28. Wahlgang
Beauftragter der Kreissynode für Vorstand des Diakonischen Werkes

§ 17

Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar nach jedem Wahlgang durch den Wahlvorstand unter Verwendung einer doppelten Strichliste.

(2) Über das Ergebnis der Stimmzählung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(3) Während der Auszählung der Stimmen führt die Synode die Verhandlungen fort.

§ 18

Feststellung der Wahlergebnisse

(1) Die Kreissynode stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(2) Gewählt ist als Mitglied des KSV, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgesetzten die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgesetzten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.

(3) Gewählt sind als Abgeordnete zur Landessynode die Bewerber in der Reihe der erhaltenen Stimmen:

- a) Theologische Abgeordnete zur Landessynode
 - 1. Theologischer Abgeordneter
 - 2. Theologischer Abgeordneter
 - b) Stellvertretende theolog. Abgeordnete
 - 1. Stellvertreter d. 1. theol. Abgeordneten
 - 1. Stellvertreter d. 2. theol. Abgeordneten
 - 2. Stellvertreter d. 1. theol. Abgeordneten
 - 2. Stellvertreter d. 2. theol. Abgeordneten
 - c) Nichttheologische Abgeordnete zur Landessynode
 - 1. Nichttheologischer Abgeordneter
 - 2. Nichttheologischer Abgeordneter
 - 3. Nichttheologischer Abgeordneter
 - 4. Nichttheologischer Abgeordneter
 - d) Stellvertretende nichttheologische Abgeordnete
 - 1. Stellvertr. d. 1. nichttheol. Abgeordneten
 - 1. Stellvertr. d. 2. nichttheol. Abgeordneten
 - 1. Stellvertr. d. 3. nichttheol. Abgeordneten
 - 1. Stellvertr. d. 4. nichttheol. Abgeordneten
 - 2. Stellvertr. d. 1. nichttheol. Abgeordneten
 - 2. Stellvertr. d. 2. nichttheol. Abgeordneten
 - 2. Stellvertr. d. 3. nichttheol. Abgeordneten
 - 2. Stellvertr. d. 4. nichttheol. Abgeordneten
- (4) Mitglieder der Ausschüsse werden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen gewählt.

(5) Die auf der Kreissynode anwesenden gewählten Kandidaten werden aufgefordert, eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Abwesende gewählte Kandidaten werden vom KSV unverzüglich über ihre Wahl benachrichtigt und um Abgabe einer Erklärung gebeten, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung muß binnen einer Woche abgegeben werden.

(6) Nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht innerhalb dieser Frist an, so tritt an seine Stelle der Kandidat, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Abs. 5 gilt entsprechend.

B

Kreissynodalvorstand

Die Bestimmungen der Art. 104–108 KO werden wie folgt ergänzt:

§ 19

Zusammensetzung des KSV

Der KSV besteht aus dem Superintendenten, dem Assessor, dem Scriba und fünf weiteren Mitgliedern. Für alle Mitglieder mit Ausnahme des

Superintendenten werden je zwei Stellvertreter berufen.

§ 20

Aufgaben des KSV

(1) Die Aufgaben des KSV sind in Art. 106 KO geregelt.

(2) Der KSV beruft gemäß Art. 91,2 d KO Mitglieder in die Kreissynode. Die Zahl dieser Mitglieder darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten, die von den Presbyterien entsandt werden, nicht übersteigen. Bei der Berufung sollen auch die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Religionslehrer sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden. Die nicht ordinierten berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Für jedes berufene Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden.

C

Ausschüsse

§ 21

(1) Die Synode bildet folgende Ausschüsse:

- a) Synodalausschuß für Beratung und Seelsorge
- b) Synodalausschuß für Erwachsenenbildung
- c) Synodalausschuß für Industrie- und Sozialarbeit
- d) Synodalausschuß für öffentliche Verantwortung
- e) Synodalausschuß für ökumenische Partnerschaft
- f) Synodalausschuß für berufsbildende Schulen
- g) Synodaljugendausschuß
- h) Synodaler Schulausschuß
- i) Bauplanungsausschuß
- k) Finanzausschuß
- l) Strukturausschuß
- m) Verwaltungsausschuß

(2) Entsprechend Art. 100 (1) KO bildet die Kreissynode einen Rechnungsprüfungsausschuß. Dieser arbeitet nach der Rechnungsprüfungsordnung vom 12. 8. 1971.

(3) Aufgaben der Diakonie erfüllt das Diakonische Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V. aufgrund seiner eigenen Satzung.

(4) Die Kreissynode und der KSV können für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Kreissynode berufen.

(6) Die Ausschüsse werden jeweils mit der Konstituierung der Kreissynode neu gebildet. Die Ausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Superintendenten einberufen. Sie wählen ihren Vorsitzenden und deren Stellvertreter, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der KSV ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausschusses. Der Ausschuß hat ein Vorschlagsrecht. Weder der Aus-

schuß noch der KSV sind dabei an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses gebunden.

(8) Hauptamtlich im Kirchenkreis tätige Mitarbeiter sollen in der Regel nicht Vorsitzende des für ihren Arbeitsbereich zuständigen Ausschusses sein.

(9) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Ausschüsse sind berechtigt, Sachkundige zu einzelnen Verhandlungspunkten einzuladen.

(10) Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind die in den jeweiligen Fachbereichen tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 22

(1) Der Vorsitzende soll den Ausschuß in der Regel einmal im Monat einberufen. Er muß den Ausschuß einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Superintendent oder der KSV es verlangen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordnungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Für das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung Art. 107 Abs. 4–6 sinngemäß.

(4) Über die Verhandlungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß enthalten: Ort, Datum und Dauer der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis, Angaben über den wesentlichen Inhalt der Beratungen, wenn das zur Erläuterung der Beschlüsse notwendig ist. Sie wird am Ende der Sitzung oder in der folgenden Sitzung des Ausschusses genehmigt und vom Vorsitzenden unterschrieben.

(5) In der Geschäftsführung des Ausschusses wird der Vorsitzende von der Verwaltung unterstützt.

(6) Im übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.

§ 23

(1) Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Fachbereiche selbständig wahr. Die Ausschüsse sind der Kreissynode und dem KSV verantwortlich. Von diesen Gremien können den Ausschüssen besondere Arbeitsaufträge erteilt werden. Die Ausschüsse stehen den Kirchengemeinden und Verbänden auf Anfrage beratend zur Verfügung. Diese sind ihrerseits verpflichtet, die Arbeit der Ausschüsse nach besten Kräften zu unterstützen.

(2) Die Ausschüsse erstatten der Kreissynode jährlich einen Bericht über ihre Arbeit. Sie sind berechtigt, Anträge über den KSV an die Kreissynode zu richten. Falls der KSV dem Inhalt der

jeweiligen Anträge nicht beipflichtet, gibt er seine abweichende Stellungnahme mit dem Antrag der Kreissynode bekannt. Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der Ausschüsse oder deren Weitergabe nach außen bedürfen der Zustimmung der Kreissynode oder des KSV.

(3) Der KSV informiert sich laufend über die Arbeit der Ausschüsse und sorgt für deren Koordination sowie für die Erledigung von Arbeitsaufträgen. Zur Information der Ausschüsse werden die Sitzungsprotokolle aller Ausschüsse regelmäßig allen Ausschußvorsitzenden zugeleitet.

(4) Mindestens einmal jährlich sind die Vorsitzenden der Ausschüsse zum Erfahrungsaustausch mit dem KSV einzuladen.

(5) Der Vorsitzende und der hauptamtliche Mitarbeiter des jeweiligen Ausschusses sind zur Sitzung des KSV mit beratender Stimme einzuladen, wenn Angelegenheiten ihres Fachbereiches zu entscheiden sind. Vor einer Entscheidung muß die Stellungnahme des Ausschusses eingeholt werden.

§ 24

(1) Für die Arbeit der Ausschüsse in den verschiedenen Fachbereichen werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises Mittel bereitgestellt. Über die Höhe der jeweiligen Ansätze entscheidet die Kreissynode im Rahmen der Haushaltsplanberatung. Die Ausschüsse sind berechtigt, Anträge über die Höhe und Zuordnung der bereitzustellenden Mittel an den KSV zu richten, der die Anträge mit seiner Stellungnahme an den Finanzausschuß weiterleitet.

(2) Die Ausschüsse verfügen über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Sachausgaben ihres Arbeitsbereiches in eigener Verantwortung.

(3) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nicht befugt.

§ 24 a

Die Kreissynode beruft für die Dauer einer Wahlperiode auf Vorschlag für die Aufgabenbereiche des Kirchenkreises Synodalbeauftragte. Scheidet während der Wahlperiode ein Beauftragter aus oder wird ein neues Aufgabengebiet begonnen, so beruft der Kreissynodalvorstand einen Beauftragten kommissarisch und schlägt ihn der Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vor.

D

Finanzausgleich

§ 25

Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefaßt und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle

Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 26

Finanzbedarf der Kirchengemeinden und Gesamtverbände

(1) Kirchengemeinden bzw. Gesamtverbände erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus der Finanzausgleichskasse für jedes Haushaltsjahr:

- a) die Mittel für die Besoldung der Pfarrer, Prediger und Hilfsprediger nach dem tatsächlichen Bedarf,
- b) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle,
- c) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied; die Gemeindegliederzahl wird anhand amtlicher Zahlen festgestellt. Als Stichtag gilt der 1. Juli des Vorjahres.

(2) Die Kreissynode beschließt die in Absatz 1 genannten Beträge.

(3) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet,
- b) Einnahmen aus Kirchenvermögen werden nicht angerechnet,
- c) Zinserträge aus Rücklagen, die bei den Gemeinden bleiben, werden in voller Höhe angerechnet, ausgenommen die Zinserträge aus Genossenschaftsanteilen,
- d) Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden ohne Anrechnung.

§ 27

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 28

Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

§ 29

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden bei der Finanzausgleichskasse die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) Sonderfonds für Härtefälle
- d) ein Baufonds
- e) eine Risikorücklage

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die Zahlungsfähigkeit der Kasse der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

Die Betriebsmittelrücklage wird auf mindestens 5 % der veranschlagten Kirchensteuer aufgefüllt. Die Kreissynode kann im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes zusätzliche Mittel beschließen (vgl. § 27 Abs. 3 der Verwaltungsordnung).

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen, z. B. aufgrund von Kirchensteuerausfällen, oder Ausgabeerhöhungen, z. B. aufgrund neuer rechtlicher Verpflichtungen, im laufenden Kalenderjahr auszugleichen.

Die Ausgleichsrücklage wird auf mindestens 5 % der veranschlagten Kirchensteuer aufgefüllt. Die Kreissynode kann im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes zusätzliche Mittel beschließen (vgl. § 27 Abs. 3 der Verwaltungsordnung). Sie wird auf Beschluß des Kreissynodalvorstandes nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Kirchensteuermitteln nicht auskommen. Die Höhe der Zuweisungen an den Härtefonds setzt die Kreissynode jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes fest. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhören des Finanzausschusses.

(5) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und Großinstandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Die Höhe der Zuweisungen an den Baufonds setzt die Kreissynode jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes fest. Der Baufonds wird durch Zuweisung von ca. 7% der veranschlagten Kirchensteuer aufgestockt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhören des Bauplanungsausschusses und des Finanzausschusses.

(6) Die Risikorücklage ist dazu bestimmt, die Rechnungsjahre übergreifend eine kontinuierliche Arbeit sicherzustellen bzw. bei nachhaltiger Verschlechterung der Finanzlage eine angemessene Übergangszeit bis zur Anpassung an die geänderte Lage zu ermöglichen. Die Höhe der Zuweisungen an die Rücklage setzt die Kreissynode jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes fest.

(7) Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Recklinghausen kann Zuweisungen nach Abs. 5 unter Berücksichtigung der Kriterien erhalten, die für die Kirchengemeinden gelten.

§ 30

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen,

- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann für alle kirchlichen Rechtsträger im Bereich des Kirchenkreises Sammelversicherungen abschließen und die Kosten auf den Haushaltsplan des Kirchenkreises nehmen bzw. den einzelnen Rechtsträgern nach ihrem Anteil zuteilen.

(3) Der Kirchenkreis übernimmt die Zahlung der Beihilfen nach den Beihilfegrundsätzen für alle Mitarbeiter im Kirchenkreis.

(4) Im Interesse der Sicherung der Finanzgemeinschaft bedürfen folgende Maßnahmen der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes:

- a) Baumaßnahmen nach § 53 der Verwaltungsordnung und Großinstandsetzungen*
- b) Grundstücksgeschäfte nach § 36 der Verwaltungsordnung
- c) Darlehnsengeschäfte nach § 88 der Verwaltungsordnung

Dies gilt auch dann, wenn Mittel der in § 29 genannten Rücklagen oder Fonds nicht beansprucht werden sollen.

§ 31

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus zehn Mitgliedern.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Die Presbyterien haben das Recht, in den Sitzungen des Finanzausschusses die sie betreffenden Fragen vorzutragen. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 32

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodal-

vorstand hat innerhalb von zwei Monaten eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 33

Informationspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuß die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand und der Finanzausschuß haben die Gemeinden über ihre Beschlußfassung im finanziellen Bereich und über die Finanzlage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zu unterrichten.

§ 34

Die Kirchengemeinden, die Verbände, der Finanzausschuß und der Kreissynodalvorstand können eine Änderung der Bestimmungen der §§ 25 bis 33 beantragen.

E

Kreiskirchliche Verwaltung

§ 35

Errichtung, Name, Sitz

Der Kirchenkreis Recklinghausen hat mit Wirkung vom 1. 1. 1971 eine Dienststelle für die Verwaltung des Kirchenkreises und seiner Gemeinden errichtet. Sie führt den Namen: Kirchenkreis Recklinghausen, Kreiskirchliche Verwaltung.

§ 36

- (1) Die Kreiskirchliche Verwaltung erledigt
 - a) die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen einschließlich der Führung der Kassen,
 - b) die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und Verbände des Kirchenkreises und ihrer Einrichtungen einschließlich der Führung der Kassen, soweit sie ihr von den Gemeinden übertragen werden.
- (2) Die Übertragung weiterer Verwaltungsaufgaben durch Beschluß der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes bleibt vorbehalten.

§ 37

Befugnisse

(1) Die Kreiskirchliche Verwaltung hat die Stellung eines Beauftragten und Kassenführers des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden und Verbände. Zu Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der leitenden Organe der Kirchengemeinden und Verbände fallen, insbesondere zur Vertre-

tung des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und Verbände im Rechtsverkehr, ist die kreiskirchliche Verwaltung nicht befugt.

(2) Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche von Westfalen.

(3) Für die Beglaubigung von Abschriften und dergleichen verwendet der Verwaltungsleiter das Siegel des Kirchenkreises Recklinghausen mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen.

§ 38

Leitung

Die Leitung der Kreiskirchlichen Verwaltung nimmt der Kreissynodalvorstand wahr. Ihm obliegt besonders

- a) die Festlegung der Organisation und die Aufstellung der Geschäftsordnung der Kreiskirchlichen Verwaltung,
- b) die Anstellung der Mitarbeiter der Kreiskirchlichen Verwaltung im Rahmen des von der Kreissynode genehmigten Stellenplanes,
- c) die Ausübung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kreiskirchlichen Verwaltung,
- d) die Überwachung der kreiskirchlichen Kassen.

§ 39

Organisation

(1) Die Organisation der Kreiskirchlichen Verwaltung richtet sich nach der von der Kreissynode am 8. 6. 1970 beschlossenen Vorlage des Verwaltungsausschusses (Verhandlungen der Kreissynode am 8. 6. 1970 in Marl S. 55 ff.) sowie ergänzenden Beschlüssen der Synode und des Kreissynodalvorstandes.

(2) Die Geschäfte der Kreiskirchlichen Verwaltung führt der Verwaltungsleiter. Ihm obliegt insbesondere die Verteilung der Geschäfte und die Leitung des Dienstbetriebes. Die Mitarbeiter für den Büro-, Kassen- und Kanzleidienst sind ihm unterstellt.

(3) Der Verwaltungsleiter ist dem Kreissynodalvorstand für die ordnungsgemäße Arbeit der kreiskirchlichen Verwaltung verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes und des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil und schafft die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane.

(4) Der Verwaltungsleiter vollzieht nach § 103 (4) der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche von Westfalen vom 12. 5. 1960 die Kassenanweisungen der Kirchenkassen und Verbandskassen im Rahmen der von den Leitungsgremien beschlossenen Haushaltspläne. Anweisungen, die auf ihn oder seine Angehörigen lauten, darf er nicht vollziehen.

§ 40

Informationspflicht

(1) Die Kirchengemeinden und Verbände, deren Verwaltungsgeschäfte die Kreiskirchliche Verwaltung führt, werden in Angelegenheiten ihrer Körperschaft von der Kreiskirchlichen Verwaltung laufend informiert. Sie können von der Kreiskirch-

lichen Verwaltung jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen.

(2) Sie sind verpflichtet, der Kreiskirchlichen Verwaltung rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Unterlagen zu geben und sie bei der Geschäftsführung zu unterstützen.

§ 41

Finanzierung

(1) Die Kosten für die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises gemäß § 36 (1) Ziffer 1 der Satzung werden in den Haushalt der Kreissynodalkasse des Kirchenkreises Recklinghausen eingestellt.

(2) Die Kosten für die Verwaltungsgeschäfte der angeschlossenen Kirchengemeinden und Verbände gemäß § 36 (1) Buchstabe b) der Satzung werden zu einem auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bestimmten Prozentsatz in den Haushalt der Kreissynodalkasse des Kirchenkreises Recklinghausen eingestellt. Der verbleibende Restbetrag wird durch Umlagen der angeschlossenen Kirchengemeinden und Verbände gedeckt. Die Höhe dieser Umlagen wird entsprechend dem Prozentsatz der Kirchensteuerverteilung festgesetzt.

(3) Die Regelung nach § 41 (2) gilt solange, bis alle Kirchengemeinden und Verbände ihren Beitritt zur Kreiskirchlichen Verwaltung beschlossen haben. Tritt dieser Fall ein, so werden die gesamten Kosten der Kreiskirchlichen Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes für die Synodalkasse gedeckt.

F

Synodalausschuß Berufsbildende Schulen

§ 42

Gemäß § 1 der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 22./29. 12. 1969 i. d. F. vom 17. 1. 1974 kann der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen von kirchlichen Bediensteten erteilt werden. Im Kirchenkreis Recklinghausen wird der evangelische Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen einschließlich der Bergberufsschulen von Lehrern mit entsprechender Unterrichtserlaubnis sowie von Pfarrern und Katecheten erteilt, die der Kirchenkreis anstellt.

§ 43

Die Kreissynode bildet als Fachausschuß den „Synodalausschuß Berufsbildende Schulen“, der die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand laufend in den Fragen dieses besonderen Dienstes berät und ihnen für die dem Ausschuß übertragene Aufgaben verantwortlich ist.

§ 44

- (1) Dem Ausschuß gehören an
1. der Bezirksbeauftragte für evangelische Religionslehre an Berufsbildenden Schulen

2. der Bezirksbeauftragte für evangelische Religionslehre an Bergberufsschulen
3. neun von der Synode zu wählende weitere Mitglieder, nämlich
 - a) ein Synodalältester; der Kreissynodalvorstand hat das Vorschlagsrecht
 - b) eine hauptamtliche Lehrkraft aus dem Bereich Bergberufsschulen; das Vorschlagsrecht hat die Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer an Bergberufsschulen.
 - c) sieben hauptamtliche Lehrkräfte aus dem Bereich Berufsbildende Schulen, möglichst je eine aus den sieben entsprechenden Schulen im Kirchenkreis; das Vorschlagsrecht hat die Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer an Berufsbildenden Schulen.

Alle nichttheologischen Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(2) Der Ausschuß kann im Rahmen des § 21 Abs. 9 Schülervereine als Gäste zu Ausschußsitzungen einladen.

§ 45

Den Vorsitz führt einer der beiden Bezirksbeauftragten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Ausschuß gewählt.

§ 46

Der Ausschuß hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) Beratung der Bezirksbeauftragten in den ihnen vom KSV übertragenen Aufgaben,
- b) Aufstellung eines Stellenplanes zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand,
- c) Förderung der Fortbildung der Religionslehrer und der Kandidaten des Lehramtes,
- d) Förderung der schulischen und außerschulischen Arbeit mit Schülern,
- e) Vorschlagsrecht bei der Berufung der Bezirksbeauftragten.
- f) Vorschlagsrecht bei Wahl, Berufung und Einstellung von hauptamtlichen kirchlichen Lehrkräften,
- g) Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstanzweisungen für die kirchlichen Lehrkräfte einschließlich der Bezirksbeauftragten,
- h) Erstellung des Haushaltsplanes unter Hinzuziehung des zuständigen Sachbearbeiters der Verwaltung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand,
- i) Verwaltung der im Haushaltsplan genehmigten Mittel.

G

Synodaljugendausschuß

§ 47

Der Synodal-Jugendausschuß ist der Fachausschuß für Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis Recklinghausen, die in Gemeinden, Gemeindeverbänden und Jugendwerken in den vielfältigen Formen von Gruppenarbeit und offener Arbeit geschieht.

§ 48

Dem Synodal-Jugendausschuß gehören an:

1. Stimmberechtigte Mitglieder
 - 1.1 je ein Vertreter des Jugendausschusses jeder Gemeinde im Kirchenkreis. Besteht kein Jugendausschuß, so soll der Jugendpresbyter seine Gemeinde im Synodal-Jugendausschuß vertreten,
 - 1.2 je drei Vertreter aus jedem Jugendausschuß, der auf Gemeindeverbandsebene tätig ist. (In diesem Fall gilt 1.1 nicht),
 - 1.3 ein Vertreter des CVJM-Kreisverbandes,
 - 1.4 ein Vertreter jedes eingetragenen Vereins für Ev. Jugendarbeit im Kirchenkreis Recklinghausen,
 - 1.5 je ein Vertreter der Religionslehrer an Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Schulen,
 - 1.6 ein Vertreter der Jugendreferenten im Synodaljugendpfarramt,
 - 1.7 der Synodaljugendpfarrer, der Vorsitzender des Synodaljugendausschusses ist,
 - 1.8 ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes.

Für die stimmberechtigten Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen das aktive, mehr als die Hälfte das passive Wahlrecht zum Presbyteramt haben.

2. Gäste

Der Synodal-Jugendausschuß kann Gäste aus dem Kreis ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter der Jugendarbeit in den Ausschuß einladen.

§ 49

Bildung des Ausschusses

(1) Nach jeder Kirchenwahl wird der Synodaljugendausschuß von der Synode berufen.

(2) Vorschläge zur Berufung durch die Kreissynode erfolgen aus den Gemeinden, Gemeindeverbänden, eingetragenen Vereinen für Jugendarbeit, dem CVJM-Kreisverband, dem KSV. Sie werden dem Synodaljugendausschuß bis spätestens zwei Monate nach der Wahl zugeleitet. Der Synodaljugendausschuß kann die Vorschläge ergänzen.

§ 50

Aufgaben des Ausschusses

- Konzeption der Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Beteiligung an der Aufstellung des Haushaltes für die Arbeit des Jugendpfarramtes
- Begleitung der Arbeit des Jugendpfarramtes
- Beratung von Synodalvorlagen
- Jugendpolitische Stellungnahmen im Rahmen von § 23 Abs. 2
- Gegenseitige Information über die Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Koordination von Projekten
- Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit der EKvW

- Zusammenarbeit mit der Katholischen Jugend
- Zusammenarbeit mit Trägern außerschulischer Jugendbildung und anderer öffentlicher Stellen
- Vorbereitung des Jugendtages im Kirchenkreis
- Beteiligung bei der Besetzung der Stelle des Synodaljugendpfarrers und Mitwirkung bei dessen Dienstanweisung
- Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses.

§ 51

(1) Der Synodale Jugendausschuß tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.

(2) Er muß darüber hinaus zusammentreten, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim Geschäftsführenden Ausschuß schriftlich verlangt.

(3) Der Synodaljugendausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 52

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der Synodaljugendausschuß wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Ausschuß für die Dauer von vier Jahren.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschuß (GA) gehören an:

Der Synodaljugendpfarrer, der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses ist, und sechs weitere Mitglieder, von denen ein Mitglied Referent oder Referentin des Synodaljugendpfarramtes sein muß.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuß entscheidet über die Geschäfte der laufenden Verwaltung; für die Ausführung der Entscheidungen sorgt der Vorsitzende.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuß ist verantwortlich für den Einsatz der synodalen Jugendreferenten, der entsprechend der Konzeption des Jugendpfarramtes nach regionalen und funktionalen Gesichtspunkten erfolgt.

(6) Der Geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen des SJA vor und veranlaßt die Ausführung der dort gefaßten Beschlüsse.

(7) Der Geschäftsführende Ausschuß wirkt mit bei der Einstellung der Jugendreferenten und wird in Personalangelegenheiten und besonderen Fragen des Jugendpfarramtes vom KSV gehört.

§ 53

Jugendpfarramt

Die Aufgaben des Jugendpfarramtes ergeben sich aus

- der Konzeption der Jugendarbeit
- der Dienstanweisung des Jugendpfarrers
- den Dienstanweisungen der Jugendreferenten, denen jeweils bestimmte Gemeinden im Kirchenkreis als Arbeitsfeld und bestimmte funktionale Aufgaben für den gesamten Kirchenkreis zugewiesen werden.

Für die Arbeit des Jugendpfarramtes, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen für Jugendarbeit in der EKvW.

§ 54

(1) Die Kreissynode beschließt im Rahmen des Synodalhaushaltes über die erforderlichen Mittel für die Arbeit des Jugendpfarramtes.

(2) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden vom Jugendpfarramt der öffentlichen Hand (Kommunen, Landes- und Bundesjugendplan) in Anspruch genommen.

(3) Bei Auflösung des Jugendpfarramtes fallen alle Mittel und alles Vermögen dem Kirchenkreis zu.

H

Schulausschuß

§ 55

(1) Der Schulausschuß ist der Fachausschuß für Fragen der Erziehung und Bildung, soweit sie den Bereich der allgemeinbildenden Schulen berühren.

(2) Ihm sollen in der Regel 12 Mitglieder angehören, u. a.

- Lehrkräfte aller Schulformen
- Presbyter und/oder Pfarrer aus den Gemeinden des Kirchenkreises
- ein Vertreter der Schulaufsicht.

(3) Der Schulreferent gehört dem Schulausschuß als zusätzliches Mitglied an. Er kann nicht zum Vorsitzenden oder Stellvertreter gewählt werden.

(4) Der Schulausschuß tagt in der Regel viermal im Jahr, bei Bedarf öfter.

§ 56

(1) Der Schulausschuß begleitet die Arbeit des Schulreferats, indem er

- Vorschläge zum Fortbildungsangebot macht
- an den Etatberatungen beteiligt ist
- hilft, Kontakte zwischen Schule und Gemeinde herzustellen.

(2) Der Schulausschuß beschließt über die Verwendung der dem Schulreferat im Rahmen des Haushalts zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Der Schulausschuß berät den Kreissynodalvorstand im Hinblick auf die Dienstanweisung des Schulreferenten.

(4) Bei der Besetzung der Stelle des Schulreferenten macht der Schulausschuß dem Kreissynodalvorstand Vorschläge zur Wahl.

(5) Der Schulausschuß berät die Gremien und Gemeinden des Kirchenkreises in allen Fragen, die sich aus seinem Auftrag (vgl. § 55 [1]) ergeben.

I

Synodalausschuß
Erwachsenenbildung

§ 57

Aufgabe des Synodalausschusses für Erwachsenenbildung ist es,

- Inhalte und Methoden evangelischer Erwachsenenbildung zu reflektieren
- kirchliche Erwachsenenbildung auf gemeindlicher, regionaler und kreiskirchlicher Ebene zu fördern
- Rahmenrichtlinien für die Arbeit in der Erwachsenenbildung zu erstellen und die Mitarbeiter im Fachbereich Erwachsenenbildung bei ihrer Arbeit zu unterstützen
- Vorschläge zum Haushaltsplan für den Fachbereich Erwachsenenbildung zu machen.

§ 58

In den Ausschuss werden berufen:

- Mitglieder der Kreissynode
- sachkundige Gemeindeglieder
- im Fachbereich tätige Pfarrer
- Vertreter von Bildungseinrichtungen im Kirchenkreis.

Der hauptamtliche Erwachsenenbildner im Kirchenkreis ist Mitglied des Ausschusses.

§ 59

Der Ausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen.

§ 60

Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Erwachsenenbildung geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, den Werken und Diensten im Kirchenkreis sowie mit den entsprechenden landeskirchlichen Einrichtungen.

K

Rechnungsprüfungsausschuß* (Geschäftsordnung)

§ 61

Einberufung zu den Sitzungen

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß ist unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, einzuladen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen mindestens sechs Kalendertage liegen.

(2) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Rechnungsprüfungsausschuß unter Verkürzung der Einladungsfrist bis auf drei Kalendertage einberufen werden.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuß tritt jährlich mindestens zu vier Sitzungen zusammen.

* Vgl. auch §§ 12 (4) und 21 (2)

§ 62

Vorbereitung der Sitzungen

(1) Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses werden von dem Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfer vorbereitet.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können gestellt werden von

- a) dem Superintendenten
- b) dem Kreissynodalvorstand
- c) den Leitungsorganen der Gemeinden und Verbände
- d) dem Finanzausschuß des Kirchenkreises

§ 63

Leitung und Beschlußfähigkeit

(1) Sitzungen finden unter der Leitung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses oder seines Vertreters statt.

(2) Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 64

Abstimmung

Vor der Abstimmung wird jeder Antrag unmißverständlich bezeichnet. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 65

Verhandlungsniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Die Niederschrift muß enthalten

- a) Ort und Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung,
- b) Namen der zur Sitzung Erschienenen,
- c) Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

§ 66

Prüfungsberichte

(1) Prüfungsberichte (§ 6 Abs. 10 RPrO und § 7 Abs. 4 RPrO) und Gutachten sind vom Rechnungsprüfer dem Rechnungsprüfungsausschuß vorzulegen. Kommt der Rechnungsprüfungsausschuß zu einer abweichenden Beurteilung, so ist dies in der Niederschrift zu begründen.

(2) Den Rechnungsprüfungsbericht über Kassenprüfungen gemäß § 6 Abs. 11 RPrO legt der Rechnungsprüfer den Leitungsorganen unmittelbar vor.

§ 67

Schriftwechsel

(1) Der Schriftwechsel wird geführt unter folgender Bezeichnung: „Kirchenkreis Recklinghausen – Rechnungsprüfungsausschuß –“.

(2) Der Vorsitzende unterzeichnet ohne Zusatz, der Vertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, der Rechnungsprüfer mit dem Zusatz „im Auftrage“.

chenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 10

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Lengerich errichtet.³

Die Änderung der Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg vom 28. 5. 1990

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 5. Juli 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Kaldewey

Az.: 30 895/Tecklenburg I

^{1, 2, 3} Geändert durch Beschluß der Kreissynode vom 28. 5. 1990

Satzung der Theodor-Fliedner-Heim-Stiftung Hertens

Vorspruch

Die Stiftung will den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, als karitative Einrichtung der Evangelischen Kirche, durch Hilfe gegenüber den Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen verwirklichen.

In Bindung an den Auftrag der Kirche gibt sich die Theodor-Fliedner-Heim-Stiftung in Hertens folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Die Evangelische Stiftung führt den Namen „Theodor-Fliedner-Heim-Stiftung“ mit Sitz in Recklinghausen.
2. Die selbständige Stiftung ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW vom 21. Juni 1977). Sie ist durch Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 13./14. Dezember 1978 als Evangelische Stiftung anerkannt worden.
3. Die Stiftung ist Mitglied der Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland als anerkanntem Evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes von Westfalen zu beachten.

§ 2

Gemeinnützigkeit der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Errichtung und die Unterhaltung eines Alten- und Altenpflegeheimes, um alten und/oder gebrechlichen Personen ohne Rücksicht auf Konfession und Religion Unterkunft, Pflege und Unterhalt zu gewähren.
2. Die Übernahme der Betreuung alter und/oder gebrechlicher Personen außerhalb des Heimes sowie die Übernahme sonstiger, dem Zweck des Heimes entsprechender Aufgaben – ggf. auch im Auftrage Dritter – bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Stiftung.

§ 4

Vermögen der Stiftung

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Grundstücken und aufstehenden Gebäuden einschließlich Inventar in Hertens.
Das Grundstück trägt folgende Bezeichnung:
Flur 70, Flurstücke 859–863
Liegenschaftsbuch Hertens,
Nr. 3468, Grundbuchblatt 5651.
2. Neben den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen dienen zur Durchführung des Stiftungszweckes die Einnahmen aus Pflegegeldern, sonstigen Zahlungen für Leistungen der Stiftung, freiwillige Zuwendungen von privaten und juristischen Personen sowie Beihilfen und Sammlungen.

§ 5

Aufnahme und Entgelt der Bewohner

1. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in das Alten- und Altenpflegeheim besteht nicht. Nach den vom Vorstand gegebenen Richtlinien entscheidet nach Anhörung der Heimleitung die Geschäftsleitung über die Aufnahme.
2. Für Unterkunft, Pflege und Unterhalt ist von jedem Heimbewohner ein Entgelt zu zahlen.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Geschäftsleitung
 - c) das Kuratorium
2. Den Organen der Stiftung können nur Personen angehören, die nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen über Stiftungen des privaten Rechts (StiftG der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Nov. 1977) in Organe evangelischer Stiftungen berufen werden können.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand ist personengleich mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Recklinghausen e. V.; er besteht aus neun Mitgliedern.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung wird wahrgenommen von dem Vorsitzenden und seinem ersten Stellvertreter. Im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, kann einer der beiden durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten werden.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er beschließt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung,
 - b) er bestellt eine mehrköpfige Geschäftsleitung und beschließt die Grundsätze der Geschäftsführung,
 - c) er nimmt den von der Geschäftsleitung zu erstattenden Bericht über die Arbeit der Stiftung entgegen,
 - d) er beschließt über die von der Geschäftsleitung vorzulegende Jahresrechnung und über die Entlastung der Geschäftsleitung,
 - e) er beschließt über die Feststellung des Stellen- und Wirtschaftsplanes und etwaige im Geschäftsjahr notwendige Änderungen,
 - f) er genehmigt die Ermäßigung oder den Erlass des Pflegesatzes aus besonderem Grunde nach Vorlage durch die Geschäftsleitung,
 - g) er beschließt über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - h) er beschließt über die Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung.

§ 9

Beschlüßfassung

1. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem ersten Stellvertreter mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind in einer Niederschrift

festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.
4. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung können nur wirksam beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 10

Geschäftsleitung

1. Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung einer mehrköpfigen Geschäftsleitung, die die verantwortliche Leitung der Verwaltung übernimmt. Vom Vorstand wird in Abstimmung mit der Geschäftsleitung der Heimleiter bestellt.
2. Der Geschäftsleitung steht die Vertretungsbefugnis für die laufenden Geschäfte zu. Sie ist zugleich auch Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Die Befugnisse des Heimleiters werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 11

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern:
 - a) vier Mitglieder werden von den Presbyterien der Evgl. Kirchengemeinden der Stadt Herten entsandt, von denen ein Mitglied möglichst ein Pfarrer/Pfarrerin sein sollte,
 - b) zwei Mitglieder werden vom Diakonischen Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V. entsandt,
 - c) ein Mitglied wird von der Stadt Herten entsandt,
 - d) zwei Mitglieder werden durch das Kuratorium aus der evangelischen Bürgerschaft der Stadt Herten hinzugewählt, die in jedem Jahr zum Jahresende ausscheiden. Wiederwahl ist zulässig. Erstmals erfolgt die Wahl der zwei Kuratoriumsmitglieder durch das alte Kuratorium.

Ein Mitglied der Geschäftsleitung und der Heimleiter gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

2. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied zu d) vorzeitig aus, so erfolgt die Auswahl und Bestellung des neuen Kuratoriumsmitgliedes durch das Kuratorium.
3. Das Kuratorium kann Ehrenmitglieder und/oder weitere Mitglieder mit beratender Stimme auf bestimmte Zeit wählen.
4. Die Erteilung von Abstimmungsvollmacht ist zulässig.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Einer der beiden muß ein vom Diakonischen Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V. entsandtes Mitglied sein.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Förderung der Arbeit des Theodor-Fliedner-Heimes,
- b) Beratung der Heimleitung und der Geschäftsleitung in Angelegenheiten der Heimbewohner, Mitarbeiter und Wirtschaftsführung,
- c) Entgegennahme und Erörterung des Berichtes der Heimleitung und der Geschäftsleitung,
- d) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan, Stellenplan, Jahresergebnis,
- e) Beratung der Heimleitung bei Aufnahme und Entlassung von Heimbewohnern in besonderen Fällen,
- f) Begleitung der Seelsorge im Theodor-Fliedner-Heim und Einbindung des Heimes in die Gemeinden,
- g) Stellungnahme zu Beschwerden von Bewohnern und Mitarbeitern,
- h) Erarbeitung von Anregungen und Vorschlägen für die Arbeit der Stiftung,
- i) Pflege und Vermittlung persönlicher Kontakte zu Heimbewohnern und Mitarbeitern,
- j) Förderung von Verständnis und Verbundenheit zur Nachbarschaft und Öffentlichkeit zur Arbeit des Heimes.

§ 13

Beschlüßfassung

1. Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden einberufen. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens vier weitere Kuratoriumsmitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Kuratoriumsmitglied unterschrieben wird.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe

1. Die Mitglieder der Organe verrichten ihre Ämter ehrenamtlich. Es dürfen nur Auslagen, die den Zwecken der Stiftung dienlich sind, erstattet werden.
2. Angehörige der Organe der Stiftung haben – auch nach ihrem Ausscheiden – über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 15

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfa-

len in Bielefeld. Die stiftungsaufsichtliche Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen dem Kirchenkreis Recklinghausen mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Genehmigung durch die zuständige staatliche Genehmigungsbehörde folgenden Monats in Kraft. Alle anderen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Recklinghausen, den 30. November 1989

Sonnemann

Vorsitzender des Kuratoriums

Oberschuir

stv. Vorsitzender des Kuratoriums

Genehmigung

Die vom Kuratorium der „Theodor-Fliedner-Heim-Stiftung“ am 25. 8. 1989 und 30. 11. 1989 beschlossenen Satzungsänderungen, aufgenommen in die Neufassung der Stiftungssatzung (Fassung vom 30. 11. 1989), werden hiermit gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 16 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. 6. 1977 – SGV. NW 40 – genehmigt.

Münster, den 5. April 1990

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L.S.)

Wirtz

– 15.2.1 – F 2 –

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 13. Sep-

tember 1979 wird der Satzungsneufassung der Evangelischen Stiftung

„Theodor-Fliehdner-Heim-Stiftung“

in 4352 Herten in der Fassung vom 30. 11. 1989 zugestimmt.

Bielefeld, den 27. Februar 1990

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Markert

Az.: 3432/II/B 4-25

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Gelsenkirchen und die Arbeitsgemeinschaft der Diakonie im Kirchenkreis Gelsenkirchen

Gemäß Artikel 102 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen folgende Satzung beschlossen:

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In der Bindung an den Auftrag der Kirche gibt sich das Diakonische Werk des Kirchenkreises Gelsenkirchen die folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform und Aufgaben des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Gelsenkirchen – im folgenden Diakonisches Werk genannt – ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Gelsenkirchen. In ihm wirken der Kirchenkreis und die Gemeinden des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.

(2) Das Diakonische Werk kann selbst Aufgaben übernehmen, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden oder von anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden.

(3) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises;

- b) Förderung der Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung;
- c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege;
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung diakonischer Sammlungen;
- e) Öffentlichkeitsarbeit;
- f) Partnerschaftshilfe DDR;
- g) Altenarbeit;
- h) Arbeit mit Wohnungslosen;
- i) Gemeindebezogene Sozialarbeit;
- j) Gemeinde-Sozialarbeit;
- k) Gemeinwesenarbeit;
- l) Kur- und Erholungsdienst;
- m) Offene erzieherische Hilfen;
- n) Pflegekinder- und Adoptionsvermittlung;
- o) Psychisch Gefährdete;
- p) Schuldnerberatung;
- q) Sozialpädagogische Familienhilfe;
- r) Suchtberatung;
- s) Vormundschaften und Pflegschaften.

(4) Dem Diakonischen Werk können weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen werden.

§ 2

Arbeitsgemeinschaft der Diakonie im Kirchenkreis Gelsenkirchen

(1) Das Diakonische Werk bildet mit den anderen Trägern diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind, und die Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen sind, eine Arbeitsgemeinschaft. Ihre Mitglieder wirken bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft der Diakonie im Kirchenkreis Gelsenkirchen ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen.

(3) In ihr unterstützen und fördern sich die Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig bei ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

(4) Ihr gehören an:

- a) der Kirchenkreis Gelsenkirchen mit seinem Diakonischen Werk,
- b) die Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
- c) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind, wenn sie Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen sind.

§ 3

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden durch die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft wahrgenommen.

(2) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt einen Vorschlag für die Berufung des Diakonie-Ausschusses des Kirchenkreises durch die Kreissynode,
- b) sie entsendet die Vertreter für die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen,
- c) sie befaßt sich mit der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises,
- d) sie beschließt einen Vorschlag für die Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

(3) Die Zuständigkeit der Leitungsorgane des Kirchenkreises bleibt unberührt.

§ 4

Einberufung und Beschlußfassung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft

(1) In die Versammlung entsenden¹

- a) der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Gelsenkirchen einen Vertreter,
- b) das Diakonische Werk des Kirchenkreises den Synodalbeauftragten und den Synodalgeschäftsführer sowie drei Vertreter,
- c) die Kirchengemeinden des Kirchenkreises
 - bis zu zwei Pfarrstellen einen Vertreter,
 - bis zu fünf Pfarrstellen zwei Vertreter,
 - ab sechs Pfarrstellen drei Vertreter,
- d) die Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis
 - mit bis zu 100 Plätzen oder Mitgliedern einen Vertreter,
 - mit mehr als 100 Plätzen oder Mitgliedern zwei Vertreter.

(2) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft ist durch den Vorsitzenden des Diakonie-Ausschusses des Kirchenkreises mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden des Diakonie-Ausschusses des Kirchenkreises beantragt wird.

(3) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft wird vom Vorsitzenden des Diakonie-Ausschusses des Kirchenkreises geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(4) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(5) Über die Beschlüsse der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zuzusenden.

¹ Siehe Anlage 1

§ 5

Zusammensetzung des Diakonie-Ausschusses des Kirchenkreises

(1) Der Diakonie-Ausschuß des Kirchenkreises besteht aus zwölf Mitgliedern. Neun davon werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Wahlperiode berufen. Der Synodalbeauftragte für Diakonie, der Synodalgeschäftsführer für Diakonie und ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes sind geborene Mitglieder des Ausschusses.

(2) Der Ausschuß wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6

Aufgaben des Diakonie-Ausschusses des Kirchenkreises

Der Diakonie-Ausschuß des Kirchenkreises Gelsenkirchen arbeitet als Fachausschuß der Kreissynode im Rahmen der von der Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenpläne sowie der vom Kreissynodalvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er beschließt Grundsätze für die Arbeit des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises nach § 1 Abs. 3;
- b) er berät die Haushalts- und Stellenpläne des Diakonischen Werkes;
- c) er unterbreitet einen Vorschlag für die Berufung des Synodalbeauftragten für Diakonie und des Synodalgeschäftsführers für Diakonie und berät deren Dienstanweisungen;
- d) er informiert und berät Kreissynode, Gesamtverband, Kirchengemeinden und Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen;
- e) er berät den Synodalbeauftragten für Diakonie und den Synodalgeschäftsführer für Diakonie.

§ 7

Der Synodalbeauftragte für Diakonie

Der Synodalbeauftragte für Diakonie wird durch die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen.

Seine Aufgaben werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 8

Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie

Der Synodalgeschäftsführer für Diakonie wird durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen.

Seine Aufgaben werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 9

Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgaben-Ordnung vom 16. 3. 1976) im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Gelsenkirchen und die Arbeitsgemeinschaft der Diakonie im Kirchenkreis Gelsenkirchen tritt am 1. 1. 1990 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für den Synodaldienst für Innere Mission des Kirchenkreises Gelsenkirchen vom 17. 7. 1967 (§§ 1–3 und 6–9) sowie die Ordnung für den Synodalen Diakonie-Ausschuß vom 20. 8. 1973 (§§ 4–5) außer Kraft.

Gelsenkirchen, den 6. 11. 1989

Der Kreissynodalvorstand

Dr. Homburg	Arndt
Fronemann	Oetting
(L.S.) Hohlmann	Röber
Höhne	Ruschinik
Krüger	Müller

Anlage 1: Zusammensetzung der Versammlung nach § 4 Abs. 1

Kreissynodalvorstand			1 Vertreter
Diakonisches Werk des Kirchenkreises			5 Vertreter
Kirchengemeinden			
Beckhausen	2	Leithe	1
Bismarck	2	Lukas	1
Buer	2	Markus	1
Bulmke	1	Middelich	1
Erle	2	Resse	1
Gelsenkirchen	2	Resser-Mark	1
Günnigfeld	1	Rotthausen	2
Heßler	1	Schalke	2
Höntrop	2	Scholven	1
Horst	2	Ückendorf	2
Hüllen	2	Wattenscheid	2
			34 Vertreter
Freie Träger der Diakonie			
Buer-Horster Ortsverband e.V.			2
Die Brücke e.V.			1
Ev. Frauenhilfe Gelsenkirchen e.V.			2
Ev. Handwerker			1
Ev. Johanneswerk e.V.			2
Ev.-kirchl. Heimverein e.V.			1

Ev. Verein für Vormundschaften e.V.	1	
Förderkreis Diakonie e.V.	1	
Förderkreis "Haus Gabriel" e.V.	1	
"Haus Gabriel" e.V.	1	
Jugendgemeinschaftswerk e.V.	1	
Krisenhilfe e.V.	1	
Lebenshilfe Wattenscheid e.V.	1	
Neue Arbeit e.V.	1	
Spiel- und Lernhilfe e.V.	1	
Werkverein Gelsenkirchen e.V.	2	20 Vertreter
		60 Vertreter

Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen hat in seiner Sitzung am 31. 5. 1990 die vorstehende Satzung zustimmend zur Kenntnis genommen. Das erforderliche Einvernehmen gem. § 8 Abs. 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen ist damit hergestellt.

Münster, den 12. 6. 1990

Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen

Genehmigung

Die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Gelsenkirchen und die Arbeitsgemeinschaft der Diakonie im Kirchenkreis Gelsenkirchen wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen vom 6. 11. 1989, Beschluß Nr. 13 gemäß Artikel 102 Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 8 Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev. Kirche von Westfalen vom 3. November 1976

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 25. Juni 1990

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

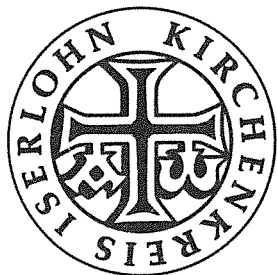
In Vertretung
(L.S.) Markert
Az.: 24 527/Gelsenkirchen I

**Bekanntmachung des Siegels
des Kirchenkreises Iserlohn**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 6. 1990
Az.: 31432/Iserlohn I Beih.

Der durch Verfügung des Königlich Preußischen Konsistoriums vom 9. Juli 1818 (Reg. ABl. Minden 1818 S. 358) errichtete und durch das Gesetz betr. die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom 18. Juni 1895 (PrGS 1895 S. 271) mit Kör-

perschaftsrechten ausgestattete Kirchenkreis Iserlohn führt nunmehr folgendes Siegel:



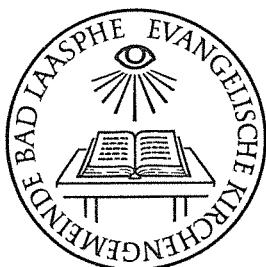
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Laasphe, Kirchenkreis Wittgenstein

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 7. 1990
Az.: 31982/Laasphe 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Laasphe, die seit dem 1. September 1986 den Namen Evangelische Kirchengemeinde Bad Laasphe (KABl. 1986 S. 207) trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



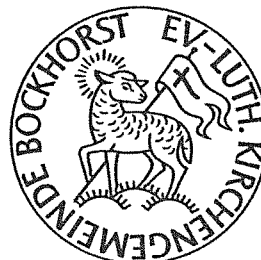
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bockhorst, Kirchenkreis Halle

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 7. 1990
Az.: 35847/Bockhorst 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Bockhorst führt nunmehr folgendes Siegel:



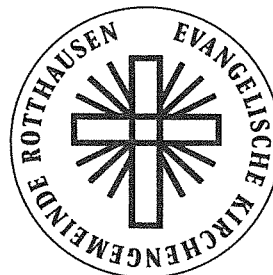
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 7. 1990
Az.: 35848/Rotthausen 9 S

Die mit Wirkung vom 1. Oktober 1893 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen gebildete Evangelische Kirchengemeinde Rotthausen (KABl. 1893 S. 80) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Verwaltungsausbildung und -fortbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 8. 1990
Az.: A 7-25

Programm 1991

I. Ausbildung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten

1. Auszubildende des Jahrganges 1988/91

Termine:

3. 12.– 7. 12. 1990
AL 5 Freizeitheim Hagen-Holthausen
11. 3.–15. 3. 1991
18. 3.–22. 3. 1991
AL 6 Jugendfreizeitstätte Gahlen, Schermbeck 2
13. 5.–17. 5. 1991
AL 7 Freizeitheim Hagen-Holthausen
28. 5.–29. 5. 1991
Schriftliche Prüfung, Hagen-Holthausen
4. 7.– 5. 7. 1991
Mündliche Prüfung, Hagen-Holthausen

2. Auszubildende des Jahrganges 1989/92

Termine:

19. 11. 90–23. 3. 91
Mittelstufe, Berufsschule Soest
15. 4.–19. 4. 1991
22. 4.–26. 4. 1991
AL 3 Freizeitheim Hagen-Holthausen
24. 6.–28. 6. 1991
AL 4 Freizeitheim Hagen-Holthausen
9. 12.–13. 12. 1991
AL 5 Freizeitheim Hagen-Holthausen

3. Auszubildende des Jahrganges 1990/93

Termine:

15. 4.–17. 7. 1991
Unterstufe, Berufsschule Soest
2. 9.– 6. 9. 1991
9. 9.–13. 9. 1991
AL 2 Hospiz Kükenshove und ROKD Bethel

4. Auszubildende des Jahrganges 1991/94

Termine:

16. 9.–20. 9. 1991
23. 9.–27. 9. 1991
AL 1 Kur- und Erholungsheim Bad Salzuflen

II. Grundkurse/Fachkurse

1. Grundkursus 5.91

Termine:

7. 1.–11. 1. 1991
28. 1.– 1. 2. 1991
18. 2.–22. 2. 1991
18. 3.–22. 3. 1991
22. 4.–26. 4. 1991
13. 5.–17. 5. 1991
10. 6.–14. 6. 1991
8. 7.–12. 7. 1991

Meldefrist: 7. 11. 1990

Teilnahmegebühr: 16,- DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: „Kur- und Erholungsheim“, Bad Salzuflen

2. Fachkursus Kirchliches Verwaltungswesen 2.91

Termine:

14. 1.–18. 1. 1991
11. 2.–15. 2. 1991
11. 3.–15. 3. 1991
22. 4.–26. 4. 1991

Meldefrist: 14. 11. 1990

Teilnahmegebühr: 16,- DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: „Kur- und Erholungsheim“, Bad Salzuflen

3. Fachkursus Finanzwirtschaft 3.91

Termine:

1. 7.– 5. 7. 1991
2. 9.– 6. 9. 1991
30. 9.– 4. 10. 1991
11. 11.–15. 11. 1991

Meldefrist: 2. 5. 1991

Teilnahmegebühr: 16,- DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: „Stille Kammer“, Bielefeld-Senne

4. Fachkursus Dienst- und Arbeitsrecht 3.91

Termine:

30. 9.– 4. 10. 1991
4. 11.– 8. 11. 1991
2. 12.– 6. 12. 1991
13. 1.–17. 1. 1991

Meldefrist: 2. 7. 1991

Teilnahmegebühr: 16,- DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: „Kur- und Erholungsheim“, Bad Salzuflen

5. Fachkursus Bau- und Liegenschaftsverwaltung 3.91

Termine:

30. 9.– 4. 10. 1991
4. 11.– 8. 11. 1991
2. 12.– 6. 12. 1991
6. 1.–10. 1. 1992

Meldefrist: 2. 7. 1991

Teilnahmegebühr: 16,- DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: „Kur- und Erholungsheim“, Bad Salzuflen

III. Verwaltungslehrgang II

1. Verwaltungslehrgang II/A 1989/91

Termine:

21. 1.–25. 1. 1991
11. 2.–15. 2. 1991
4. 3.– 8. 3. 1991
15. 4.–19. 4. 1991 (Bad Salzuflen)
13. 5.–17. 5. 1991
3. 6.– 7. 6. 1991

Schriftliche Prüfung

11. 7.–12. 7. 1991

Mündliche Prüfung

Teilnahmegebühr: 16,- DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: „Stille Kammer“, Bielefeld-Senne

2. Verwaltungslehrgang II/B 1990/92

Termine:

- 7. 1.–11. 1. 1991
- 4. 2.– 8. 2. 1991
- 25. 2.– 1. 3. 1991
- 18. 3.–22. 3. 1991
- 15. 4.–19. 4. 1991
- 13. 5.–17. 5. 1991
- 8. 7.–12. 7. 1991
- 16. 9.–20. 9. 1991
- 14. 10.–18. 10. 1991
- 11. 11.–15. 11. 1991
- 9. 12.–13. 12. 1991

Teilnahmegebühr: 16,- DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: „Kur- und Erholungsheim“, Bad Salzuflen

3. Verwaltungslehrgang II/A 1991/93

Termine:

- 23. 9.–27. 9. 1991
- 14. 10.–18. 10. 1991
- 11. 11.–15. 11. 1991
- 9. 12.–13. 12. 1991

Meldefrist: 20. 6. 1991

Teilnahmegebühr: 16,- DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: „Stille Kammer“, Bielefeld-Senne

IV. Hinweise zur Anmeldung

Die Bekanntgabe der einzelnen Veranstaltungstermine für die Kurse und den Verwaltungslehrgang II beinhaltet gleichzeitig die **Ausschreibung**. Einzelausschreibungen erfolgen nicht mehr. Wir bitten deshalb die jeweiligen **Meldefristen** zu beachten.

Die **Zulassungsvoraussetzungen** für die Kurse und den Verwaltungslehrgang II ergeben sich aus der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge (VLO). Wir verweisen dazu auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 5 vom 24. Juni 1988, S. 73 ff.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Die Kurse werden ab einer Teilnehmerzahl von 15 Personen durchgeführt.

Der Anmeldung bitten wir jeweils folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Landeskirchenamt nicht bereits vorliegen.

- a) einen Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild;
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen;
- c) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck;
- d) eine pfarramtliche Stellungnahme.

Die vollständigen Unterlagen müssen vor Ablauf der Meldefrist beim Landeskirchenamt in Bielefeld vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die **Teilnahmegebühr** ist eine Pauschalgebühr und wird für jeden Veranstaltungstag erhoben. Sie beträgt z. Z. 16,- DM. Einzelheiten hierzu geben wir mit der Zulassung bekannt.

Einführungslehrgang für Küster(innen)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 8. 1990
Az.: 36726/A 7-12

Einladung zum 10. Lehrgang für Küster/innen

Termin: Grundlehrgang vom 5. bis 9. 11. 1990
Haus Reineberg, 4971 Hüllhorst, Am Reineberg 18

Aufbaulehrgang vom 4. bis 15. 3. 1991
Ev. Freizeitheim Holthausen, 5800 Hagen/Holthausen, Holthausener Straße 67

Leitung: Küster Günter Schenk

Programm des Grundlehrgangs:

Montag, 5. 11.

- Anreise der Teilnehmer bis 11.00 Uhr
- 14.00 Uhr Begrüßung und Einführung
Vertreter der Landeskirche / 1. Vors. /
Lehrgangsleiter
- 15.00 Uhr Sinn und Ordnung des Gottesdienstes
Teil I
Ref. Sup. Völker
- 20.00 Uhr Vorstellung der Lehrgangsteilnehmer

Dienstag, 6. 11.

- 9.00 Uhr Sinn und Ordnung des Gottesdienstes
Teil II
Ref. Sup. Völker
- 16.00 Uhr Unsere Landeskirche (Aufbau/Überblick/Struktur)
Ref. LKR Senn

Mittwoch, 7. 11.

- 9.00 Uhr Hilfen zur Arbeit mit der Bibel
Ref. Pfr. Schaefer
- 16.00 Uhr Rechtsfragen in Kirche und Gemeindehaus
Ref. LKR Grünhaupt

Donnerstag, 8. 11.

- 9.00 Uhr Die Vorbereitung des Gottesdienstes
Ref. Küster Schenk
- 10.30 Uhr Das Berufsbild des Küsters
Voraussetzungen für den Küsterdienst
Das Miteinander der Dienste in der Gemeinde
Ref. Küster Arndsmeier
- 16.00 Uhr Rechte und Pflichten des Küsters nach der Küsterordnung
Ref. Küster Riedel

Freitag, 9. 11.

- 9.00 Uhr Das Evangelische Kirchengesangbuch
Ref. Pfr. Schilling
 - 11.00 Uhr Zusammenfassung des Grundlehrgangs
Abfahrt der Lehrgangsteilnehmer/innen nach dem Mittagessen
- Grund- und Aufbaulehrgang sind eine Einheit.

Der Abschluß kann nur nach Teilnahme beider Lehrgänge erreicht werden.

Anmeldung: Günter Schenk, Bruchstraße 29, 5912 Hilchenbach.

Da nur noch wenige Plätze frei sind, wird um umgehende Anmeldung gebeten.

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 8. 1990
Az.: A 6 – 02

Die Kirchenleitung hat die 4. Kreispfarrstelle Tecklenburg (Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Detlef Belter am 4. Juni 1990 in Pelkum;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Brünger am 24. Mai 1990 in Bielefeld-Babenhausen;

Pastorin im Hilfsdienst Christine Dinter am 4. Juni 1990 in Bad Westernkotten;

Pastor im Hilfsdienst Wolfram Eichler am 12. Mai 1990 in Villigst;

Pastorin im Hilfsdienst Antje Eltzner-Silaschi am 4. Juni 1990 in Witten-Stockum;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Gremmels am 13. Mai 1990 in Lüdenscheid;

Pastorin im Hilfsdienst Ursula Grundhoff am 10. Juni 1990 in Lünen-Horstmar;

Pastor im Hilfsdienst Michael Haberland am 13. Mai 1990 in Buer-Erle;

Pastorin im Hilfsdienst Silke Hansel-Krug am 8. Juni 1990 in Lünen;

Pastorin im Hilfsdienst Doris Henning am 20. Mai 1990 in Bielefeld-Heepen;

Pastorin im Hilfsdienst Ingrid Homeyer-Mikin am 27. Mai 1990 in Hiltrup;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Klaus Johanning am 12. Mai 1990 in Gütersloh;

Pastorin im Hilfsdienst Helma Land am 20. Mai 1990 in Deuz;

Pastorin im Hilfsdienst Kirsten Lepperhoff am 27. Mai 1990 in Linden;

Pastor im Hilfsdienst Hubert Matthes am 4. Juni 1990 in Brackwede;

Pastor im Hilfsdienst Evelyn Mennenöh am 4. Juni 1990 in Warburg;

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Neumann am 27. Mai 1990 in Neubeckum;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Neumann am 27. Mai 1990 in Neubeckum;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Nowak am 20. Mai 1990 in Valbert;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Raudonat am 27. Mai 1990 in Hohenlimburg;

Pastor im Hilfsdienst Peter Schäfers am 27. Mai 1990 in Dortmund-Kirchlinde;

Pastorin im Hilfsdienst Almuth Schwichow am 27. Mai 1990 in Siegen;

Pastorin im Hilfsdienst Juliane im Schlaa am 10. Juni 1990 in Hagen.

Erneute Übertragung der Ordinationsrechte:

Herrn Hans Dieter Hain, Müsen, sind nach Anhörung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche des Görlitzer Kirchengebietes/DDR die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen worden.

Berufen sind:

Pfarrer Bernd Bartelheimer, Evang. Kirchengemeinde Waltrop, Kirchenkreis Recklinghausen, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hemer (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Michael Blätgen, Evang. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Resser-Mark (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Gabriele Bleichroth, Evang. Gemeindeverband Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, zur Dozentin am Predigerseminar in Soest (4. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Ernst Bogdan zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Chudaska zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Oberaden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Rolf Düfelmeier, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Werther, Kirchenkreis Halle, zum Pfarrer des Kirchenkreises Lübbecke (4. Kreis-pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Martin Friedrich zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Martin Giebel zum Pfarrer der Evang. Lutherkirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Hans-Ulrich Görler, Evang. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen, zum Pfarrer der Evang. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Gösling zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Ergste (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Gradt zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Eidinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor Hans-Dieter Hain, Evang. Kirche des Görlicher Kirchengebietes/DDR, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Müsen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Kerstin Hemker, Emsdetten, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Tecklenburg (4. Kreis-pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Hans-Hermann Hölscher zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Halver (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Wolfram Hohmann, Heide, zum Pfarrer des Kirchenkreises Soest (4. Kreis-pfarrstelle);

Pfarrer Volkmar Jung, Evang. Markus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, zum Pfarrer des Gemeindedienstes für Weltmission (6. landeskirchliche Pfarrstelle/Region mittleres Westfalen);

Pastor im Hilfsdienst Ralph Dieter Knöfler zum Pfarrer der Evang. Markus-Kirchengemeinde Münster (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Armin Kordak zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Milse (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Leue zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Volkmar Liedtke zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gemen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Frank Mathews zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schalke (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Heinz-Günther Meister, Evang. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bad Berleburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Karin Saßmann zur Pfarrerin der Evang. Kreuz-Kirchengemeinde Herne (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor Rudolf Thümmeler, Auslandsdienst in Genua/Italien, zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Siegen (2. Kreis-pfarrstelle);

Pfarrer Wilfried Tippler, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Friedewalde, Kirchenkreis Minden, zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm (8. Kreis-pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Jörg Uhlmann zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster (5. Kreis-pfarrstelle);

Pfarrer Reinhard Vooren, Evang. Kirchengemeinde Wanne-Süd, Kirchenkreis Herne, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lanstrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Günter Wunsch, Auslandsdienst in Malmö/Schweden, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bestwig (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Wulf zum Pfarrer der Evang.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Wilhelm Zahn, Evang. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn, zum Pfarrer der

Evang. Kirchengemeinde Sennestadt (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh.

Beurlaubt sind:

Pastor im Hilfsdienst Arnold Führer, Unna, infolge Berufung in den hauptamtlichen Dienst der Militärseelsorge;

Pastorin im Hilfsdienst Margaret Held, Kirchenkreis Iserlohn, gem. § 21 Abs. 3 PfdG;

Pastorin im Hilfsdienst Susann Kirschke-Gotzen, Kirchenkreis Vlotho, infolge Wahrnehmung eines Dienstes an der Universität Bayreuth;

Pastor im Hilfsdienst Michael Laage, Dortmund, infolge Wahrnehmung eines missionarisch-diakonischen Dienstes am Baptistischen Theologischen Seminar in Managua/Nicaragua;

Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Paulsmeyer, Kirchenkreis Lübbecke, infolge Berufung in den Dienst der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel;

Pastorin im Hilfsdienst Gudrun-Verena Schiwy, Kirchenkreis Hattingen-Witten, gem. § 2 Abs. 3 HDG i. V. m. § 21 Abs. 3 PfdG.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Horst Bögeholz, Evang. Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen, infolge Berufung in den Dienst der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel;

Pfarrer Almut Kramm, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, gem. § 61 a PfdG;

Pfarrer Wolfgang Neuser, Evang. Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen, gem. § 61 d PfdG.

Entlassen sind:

Pfarrer Magdalene Bruns, Detmold, in den Dienst der Lippischen Landeskirche;

Pfarrer Dörte Schlolaut, Evang.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof, Kirchenkreis Vlotho, in den Dienst der Evang.-luth. Landeskirche Hannover.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Kurt Abke, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Milse (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juli 1990;

Pfarrer Ernst Altevogt, Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (1. Kreis-pfarrstelle), zum 1. August 1990;

Pfarrer Egon Auge, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Werries (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Juli 1990;

Pfarrer Rüdiger Bremme, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Juli 1990;

Pastor Siegfried Groth, Vereinigte Evangelische Mission Wuppertal, zum 1. Juli 1990;

Pfarrer Ilse Hartmann, Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Schwerte (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. August 1990;

Pfarrer Eberhard Heuer, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf (1. Pfarr-

stelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. September 1990;

Pastor Karl-Heinz Kämpfer, Anstaltsleiter in der Teilanstalt Freistatt, zum 1. September 1990;

Pfarrer Eberhard Kölling, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Werdohl (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. September 1990;

Pfarrer Helmut Köster, Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (2. Kreis Pfarrstelle), zum 1. August 1990;

Pfarrer Lothar Krumme, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. August 1990;

Pfarrer Gerhard Leipski, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bochum-Werne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juli 1990;

Pfarrer Dr. theol. Otto Lillge, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. August 1990;

Pfarrer Herbert Lückhof, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bad Berleburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. September 1990;

Pfarrer Hans Lüking, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. August 1990;

Pfarrer Wilhelm Dietrich Müller, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. August 1990;

Pfarrer Hans Schattenberg, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Tettenborn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. August 1990;

Pfarrer und Superintendent Werner Schmeling, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Halle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. September 1990;

Pfarrer Walter Schmidt, Pfarrer und stellvertretender Leiter der Ev. Akademie Iserlohn, zum 1. August 1990;

Pfarrer Paul Seeger, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Oberaden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. September 1990;

Pfarrer Winfried Stückrath, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (2. Kreis Pfarrstelle), zum 1. September 1990;

Pfarrer Paul-Gerhard Wegmann, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Kierspe (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Juli 1990;

Pfarrer Rudolf Weihsbach, Pfarrer der Evang. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden, Kirchenkreis Minden, zum 1. August 1990;

Pastor Friedrich Westerfeld, Pfarrstellenverwalter der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. August 1990;

Pfarrer Werner Wibbing, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Berge (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. August 1990;

Pfarrerinnen Barbara Wolf, Pfarrerin des Kirchenkreises Soest (4. Kreis Pfarrstelle), zum 1. August 1990;

Pfarrer Dietrich Zabel, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Eidinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Juli 1990.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Ewald Hartmann, zuletzt Pfarrer in Castrop, Kirchenkreis Herne, am 18. Juli 1990 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Franz Marx, zuletzt Pfarrer in Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, am 21. Juni 1990 im Alter von 61 Jahren;

Pfarrer i. R. Ernst Reuter, zuletzt Pfarrer in Werth, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 17. Juni 1990 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Gottfried Rohr, zuletzt Pfarrer in Münster-Trinitatis, Kirchenkreis Münster, am 7. Juni 1990 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter Schaeffer, zuletzt Pfarrer in Ickern, Kirchenkreis Herne, am 25. Juni 1990 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner Wortmann, zuletzt Pfarrer in Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, am 17. Juni 1990 im Alter von 77 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die 4. Verbands Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Krankenhausseelsorge).

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Herrn Superintendent Friedrich Schophaus, 4600 Dortmund 1, Jägerstr. 5;

b) die 1. Kreis Pfarrstelle Gelsenkirchen (Diakonisches Werk).

Bewerbungen sind zu richten an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Gelsenkirchen;

c) die Gemeinde Pfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn;

2. Pfarrstelle der Evang. Friedenskirchengemeinde Bergkamen, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Beverungen, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Evang. Lutherkirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld (Patronats Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

3. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Friedewalde, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Heeren, Kirchenkreis Unna;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Evang. Markus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst (mit Zusatzauftrag Krankenhausseelsorge), Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Suderwich, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittkindshof, Kirchenkreis Vlotho.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

d) die **landeskirchliche Pfarrstelle** für Erwachsenenbildung in der Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung und Familienbildung in Iserlohn.

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Werner Vollmer ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 bis zum 31. März 1992 erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Bielefeld berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusiker/n/innen:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Franz-Rudolf Eles, Bergstiege 4, 4430 Steinfurt;

Heike Hastedt, Benzweg 27, 4972 Löhne 4;

Claudia May, geb. Sander, Weiße Sandgrube 19, 3370 Seesen;

Dorothea Steuernagel, Ditfurthstraße 85, 4800 Bielefeld 1.

Ernannt sind:

Herr Dieter Fuchs, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat für die Sekundarstufe II zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studiendirektor im Kirchendienst Heinz-Hermann Haar, vorher Ev. Gymnasium Siegen-Weidenau, zum Oberstudiendirektor im Kirchendienst als Schulleiter des Ev. Gymnasiums Meinerzhagen;

Herr Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Ulrich Helmich, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Frau Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst Sybille Herzog, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Herr Studienrat Ulrich Kämmerer, Gymnasium Schmallenberg, unter Berufung in das Kirchenbe-

amtenverhältnis auf Lebenszeit zum Dozenten am Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen in Schwerte-Villigst;

Herr Harald Klein, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

„Bildung als Lebensbegleitung und Erneuerung“

Unter diesem Titel legt Professor Dr. Karl Ernst Nipkow, Tübingen, eine umfassende Theorie evangelischer Bildungsverantwortung vor. Wie er selber in der Einleitung des über 600 Seiten umfassenden Buches schreibt, unternimmt er den „Versuch, relativ stark verselbständigte Aufgabenfelder aufeinander zu beziehen“ (S. 15). Dabei sind die pädagogischen Herausforderungen in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinden und die religionspädagogischen Aufgaben in der Schule ebenso im Blick wie die Mitverantwortung der Kirche für das Bildungswesen insgesamt und der vielschichtige Bereich der Erwachsenenbildung. Leitendes Motiv ist der Gedanke der „pädagogischen Anwaltschaft der Kirche für alle Kinder und Jugendlichen“ (S. 38). Diese Anwaltschaft schließt die Verantwortung für die Erschließung der Glaubensüberlieferung im Miteinander der Generationen ein.

Das Werk umfaßt in 12 Kapiteln zwei Hauptteile. Der erste, grundlegende Teil, „Bildung und Erneuerung“ überschrieben, wendet sich zunächst dem Bildungsbegriff zu, den der Verfasser in Unterscheidung von Begriffen wie „Erziehung“ oder „Sozialisation“ für umfassend und unentbehrlich hält. Er spitzt ihn inhaltlich zu auf „Reflexion“ und „Lebensform“ (S. 51 f.). In den folgenden drei Kapiteln werden sodann drei „Voraussetzungshorizonte“ für die Wahrnehmung evangelischer Bildungsverantwortung ausgeleuchtet. Dabei stellt der Verfasser den dreifachen Ansatz seiner Theorie dar: den „kirchlich-gemeindlichen Ansatz“, den „Ansatz beim neuzeitlichen Christentum“, den „Ansatz bei gesellschaftlichen Herausforderungen“.

Die abschließenden Sätze des ersten Hauptteils können schwerlich die Vielfalt der behandelten Sachverhalte und Probleme zusammenfassen. Sie geben aber immerhin eine Erläuterung des Titels des Werkes: „Bildung verfehlt ihren Sinn, wenn sie nicht dem Leben dient. Sie erfüllt ihren Sinn, wenn sie dazu beiträgt, das Leben im ganzen zu erneuern und das Leben des einzelnen zu begleiten“ (S. 257).

Im zweiten Teil wendet sich der Verfasser unter der Überschrift „Bildung und Lebensbegleitung“ verschiedenen pädagogischen Aufgabenfeldern zu, wie sie im Ablauf des Lebens begegnen: Familie,

Kindergarten, Kindergottesdienst, kirchliche Jugendarbeit, Religionsunterricht, kirchliche Schulen, Erwachsenenbildung. In diesen Kapiteln finden sich auch Anregungen zu pädagogischer Praxis. Aber ihre Intention ist eine andere. Es geht um die spezifizierte und detaillierte Entfaltung der im ersten Teil dargelegten Grundlagen. In den einzelnen Kapiteln stellt der Verfasser jeweils unterschiedliche Fragen evangelischen Bildungshandelns in den Vordergrund. Im Blick auf das Aufgabenfeld „Familie“ fragt er z. B.: „Was ist christliche Erziehung?“ Im Kapitel über kirchliche Schulen geht es grundsätzlich darum, was eine „gute Schule“ sei, und im letzten Kapitel über die Erwachsenenbildung stellt sich der Verfasser – unter eingehender Berücksichtigung neuerer Theorien zur Glaubensentwicklung – dem Problem: „Was heißt und wann darf man jemanden pädagogisch beeinflussen?“ (S. 395).

Die vom Verfasser in den einzelnen Kapiteln des zweiten Hauptteils erörterten Fragen sind weithin nicht nur im Zusammenhang des jeweils behandelten Aufgabenfeldes von Bedeutung. Dies sei exemplifiziert in den beiden unterschiedlichen hermeneutisch-didaktischen Ansätzen, die der Verfasser im Kapitel über die kirchliche Jugendarbeit darstellt. Er unterscheidet hier eine Hermeneutik des schon gegebenen und des erst zu suchenden Einverständnisses mit dem christlichen Glauben auf Seiten der Jugendlichen. Diese Unterscheidung ist aber nicht nur in Jugendgruppen zu beachten. Sie ist u. a. auch im Religionsunterricht oder bei Veranstaltungen kirchlicher Erwachsenenbildung relevant und muß hier wie dort eine unterschiedliche Didaktik zur Folge haben – eine solche des „Einstimmens, Einübens und Mitvollzuges“ oder eine solche der „offenen Suche und kritischen Auseinandersetzung“ (S. 386 f.). Der Verfasser verweist an späteren einschlägigen Stellen oftmals selber auf seine Ausführungen, die er zuvor im Blick auf bestimmte Aufgabenfelder entfaltet hat. So ist die Fülle des Stoffes methodisch geschickt gegliedert. Zusammenhänge werden klar und Linien deutlich. Unterstützt wird dies durch Zusammenfassungen oder Vorblicke, die der Verfasser immer wieder einfügt.

Wer das Buch liest, um lauter neue Aspekte evangelischer Bildungsverantwortung vorgestellt zu bekommen, wird nicht durchgehend auf seine Kosten kommen. Viele der hier vorgetragenen Gedanken sind vom Verfasser und auch von anderen schon an anderer Stelle ausgeführt worden – nicht zuletzt in Veröffentlichungen der EKD zu Bildungsfragen. Die Stärke des Buches liegt – wie vom Verfasser beabsichtigt – in der Zusammenschau vieler Aspekte, deren Fülle hier bestenfalls angedeutet werden konnte. Daß der Verfasser dabei nicht einem konstruktivistischen, geschichtslosen Denken anheimgefallen ist, sei wenigstens zum Schluß noch erwähnt. Durch Rückgriffe – vor allem auf Luther, Comenius und Schleiermacher – holt der Verfasser immer wieder die Geschichte evangelischen Bildungsdenkens in seine Überlegungen hinein; und gerade dadurch kommt auch die Breite evangelischer Bildungsverantwortung heute zur Geltung. Nicht zuletzt unter

Beachtung von Luthers Zwei-Regimenten-Lehre verweist der Verfasser immer wieder darauf, daß evangelische Bildungsverantwortung nicht beschränkt sein darf auf innerkirchliche Aktivitäten, sondern daß sie sich zu erstrecken hat auf die Wirklichkeit der ganzen Welt und auf die damit verbundenen Zukunftsaufgaben, die zu bewältigen uns allen – Jungen wie Alten – aufgegeben ist. Insofern atmet die hier vorgelegte Theorie ökumenischen Geist.

Wer sich der Mühe unterzieht, die mehr als 600 Seiten des Buches zu lesen, wird bei aller Beschäftigung mit Einzelfragen deutlich Konturen evangelischen Bildungsdenkens erkennen. Er wird dadurch selber zu reflektierterem pädagogischen Handeln in den verschiedenen Aufgabenfeldern und zur bewußteren Wahrnehmung der Zusammenhänge, in dem dieses jeweils geschieht, gelangen können.

Das Buch erschien 1990 im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn. A. Ke.

Vor 250 Jahren – am 15. August 1740 – wurde Matthias Claudius geboren. Im Gedenkjahr soll auf einige Veröffentlichungen hingewiesen werden.

- Matthias Claudius, „**Ausgewählte Werke**“. Hrsg. von Walter Münz, Verlag Philipp Reclam jun., Stuttgart, 1990, 488 S., Ln., 22,80 DM;
- Matthias Claudius, „**Ich bin ein Bote und nichts mehr**“. Ausgewählt und vorgestellt von Gerhard Wehr, Claudius Verlag, München, 1990, 200 S., geb., 22,80 DM;
- Matthias Claudius, „**Wir sind nur einmal auf der Welt**“. Eine Auswahl von Manfred Baumotte (Gütersloher Taschenbücher Siebenstern, Nr. 1361; GTB-Großdruck-Bibliothek), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1990, 96 S., geb., 10,80 DM;
- „**Ein jeder hat so seine Weise**“. Matthias Claudius. Hrsg. von Manfred Baumotte (Großdruckhefte, Nr. 207), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1990, 24 S. mit Fotos, geh., 2,40 DM (Mengenpreise).

Die Lektüre des Wandsbecker Boten hat ihren besonderen Reiz; er ist geprägt von tiefem Glauben. Wir lesen weltoffen-gerühmte Texte – richtig für hektische Tage und Stunden.

Ein heiteres Beispiel aus dem Jahr 1771: „Wir Vögel singen nicht egal; / Der singet laut, der andere leise, / Kauz nicht wie ich, ich nicht wie Nachtigall, / Ein jeder hat so seine Weise“.

Der umfangreiche Reclam-Band hat einen Anhang von 122 Seiten: eine Einführung; Anmerkungen zu den Texten und ihrer Geschichte; Literaturhinweise; eine Zeittafel; ein vorzügliches Nachwort; ein Verzeichnis der Gedichtüberschriften und -anfänge. Ein für intensive Lektüre und Textarbeit geeigneter Band.

Wehr stellt seiner Auswahl den gelungenen „Versuch einer Vorstellung“ (32 Seiten) voran. Es folgen Texte mit einem alphabetischen Textverzeichnis.

Die beiden von Manfred Baumotte herausgegebenen Bändchen – eine Auswahl von Claudius-

Texten und ein kurzes Lebensbild – sind für die Praxis bestimmt und eignen sich als schöne Geschenke in der Gemeinde (Großdruck-Texte!).

Die vorgestellten Veröffentlichungen laden ein, in der Gemeinde einen Matthias-Claudius-Abend zu veranstalten. Am Schluß kann Lied 368 gesungen werden.
K.-F. W.

Gisela Kittel, **„Der Name über alle Namen I“**. Biblische Theologie/AT, 1989, 227 S., kt., 29,80 DM;

Gisela Kittel, **„Der Name über alle Namen II“**. Biblische Theologie/NT, 1990, 243 S., kt., 29,80 DM.

Beide Bände im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Diese beiden Abhandlungen zur Biblischen Theologie – von der in jüngster Zeit immer häufiger und engagierter die Rede ist – sind aus der Arbeit der Verfasserin mit Lehramtsstudentinnen und -studenten erwachsen. Hebräische und griechische Sprachkenntnisse sind daher nicht vorausgesetzt.

Die beiden Bände sind „ein Werk, das die Biblische Theologie in ihrem Gesamtzusammenhang darstellt“ (I, S. 5). Der Obertitel des Werkes zeigt den Grundansatz. Band I beginnt mit einer Darstellung über „das Geheimnis des Namens Gottes“ (dazu Ex. 3); in Band II wird am Anfang das Bekenntnis „Kyrios Jesus“ aufgenommen (dazu Phil. 2).

„Kyrios Jesus Christus‘ bedeutet . . . : ‚JHWH Jesus Christus‘. Und das heißt: Jesus Christus ist der, in dem der Gott Israels seinen Namen noch einmal hat offenbar werden lassen. Der Name Jesu und der Name Gottes gehören seit dem Kreuz und der Auferstehung zusammen. Jesu Leben, Leiden, Sterben und Auferstehen sind von nun an in den Namen Gottes eingeschrieben. Oder anders gesagt: der Name Gottes wird im Namen Jesu ‚exegiesiert‘ (vgl. Joh. 1, 18)“ (II, S. 18).

Der Aufbau der beiden Bände hat eine gewisse Parallelität, die sich aus Sachgründen ergibt. Band I: I. „Der Ruf in die Freiheit“; II. „Anders als die Götter der Völker“; III. „Glaube, der sich in JHWH festmacht“; IV. „Israel und die Völker“. Band II: I. „Gott war in Christus“; II. „Und versöhnte die Welt mit sich selbst“; III. „Glaube, der sich in Jesus Christus festmacht“; IV. „Die neue Welt Gottes“.

Hinter jedem Kapitel sind Hinweise auf greifbare Literatur abgedruckt. Am Ende des 2. Bandes steht hinter dem Verzeichnis der Abkürzungen das wichtige Stellenregister.

Die Verfasserin hat ein gehaltvolles Werk vorgelegt. Die beiden Bände sind allen, die nach einer „Biblischen Theologie“ fragen, sehr zu empfehlen. Gerade auch in der Gemeinde!
K.-F. W.

„Lexikon der christlichen Ikonographie“. Begründet von Engelbert Kirschbaum. Hrsg. von Walter Braunfeld. 8 Bände in Kassette, Herder Verlag, Rom – Freiburg – Basel – Wien, 1976 (Nachdruck 1990), 2840 S. mit 2300 Abb., Pb., 358,- DM.

Die Freude über diesen Nachdruck des bekannten und berühmten Lexikons, zuerst 1976 erschienen, ist groß. Das Werk schafft einen sehr guten

Zugang zur Sprache christlicher Bilder und Symbole; 3500 Artikel gehen auch entlegenen Spuren nach.

Einige wichtige Beiträge aus den ersten vier Bänden: Abendmahl, Adler, Altar, Apostel, Auferstehung Christi, Auferstehung der Toten, Werke der Barmherzigkeit, Bräutigam und Braut, Brunnen, Christus (103 Sp.), Drache, Dreifaltigkeit, Ecclesia (und Synagoge), Engel, Erscheinungen, Heilige Familie, Festbildzyklus, Fisch, Frauen am Grab, Geburt Christi (33 Sp.), Häresie (und Häretiker), Himmel, Himmelfahrt Christi, Himmelfahrt Mariens, Guter Hirt, Hölle, Juden, Justitia, Kaiser, Kalendarium, Kirche/Kirchenbau, Kloster, Konzil, Kreuz/Kreuzigung Christi u. ä. (94 Sp.), Krönung, Kruzifix, Lamm, Laster, Leben Jesu (46 Sp.), Licht, Löwe, Mahl, Maria u. ä., Meer, Mensch, Erzengel Michael, Monate, Musen, Narr/Tor, Nimbus, Paradies, Pelikan, Pfingsten, Philosoph u. ä., Pilger, Plato, Porträt, Pyramide, Recht, Reformation, Reich, Reiter, Reliquien, Rom, Rosenkranz, Sakramente, Salbung, Sapientia, Säule, Schiff, Schlaf, Schlange, Schöpfer/Schöpfung, Stab, Stadt, Stein, Sünde, Taufe, Tempel, Teufel, Thron, Tier, Tod, Totentanz, Tugenden, Typologie, Victoria, Visionen, Wallfahrt, Weinberg u. ä., Weltall/Weltbild, Weltgericht, Wolf, Zeit.

Eine Fülle von Informationen. Schon an dieser kleinen Auflistung wird deutlich, wie herausragend die christologisch bestimmten Artikel sind. Daneben werden natürlich Artikel über biblische Bücher und Textabschnitte (z. B. die Bergpredigt), über biblische Personen und Szenen geboten. Aber auch ganz ausgefallene Stichworte sind berücksichtigt: z. B. Cicero, Ei, Erdbeere, Jagd, Maus.

In Band 5–8 ist die „Ikonographie der Heiligen“ zu finden. Hier werden sowohl der Westen als auch der christliche Osten erfaßt und dokumentiert – in geistesgeschichtlichen und liturgischen Grundlagen und Quellen der Heiligenbilder. Für diese Bände ist in Band 8 ein Register der Heiligenfeste und der Attribute abgedruckt.

Im „Lexikon der christlichen Ikonographie“ finden wir das Bild- und Symboldenken aller christlichen Epochen – bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Jeder Artikel enthält weiterführende Literaturangaben. Der Leser ist gleichermaßen erstaunt und erfreut über die Menge der Bilder.

Ein großartiges Werk – nicht nur für Spezialisten.
K.-F. W.

– Jörg Zink, **„Ein Gang zur Quelle“**. Gedanken über die Taufe, 24 S. mit farbigen Fotos, Format 16 x 19 cm, geh., 5,- DM (Mengenpreise);

– Jörg Zink, **„Gäste an Jesu Tisch“**. Eine Anregung zum Gespräch über das Abendmahl, 24 S. mit farbigen Fotos, Format 16 x 19 cm, geh., 5,- DM (Mengenpreise).

Beide Hefte im Verlag am Eschbach, Eschbach/Markgräflerland, 1990.

Die Hefte können Gespräche über die Taufe (mit Taufeltern) und über das Abendmahl einleiten und begleiten. Jörg Zink hat die Gabe, sowohl jüngere als auch ältere Menschen theologisch anzusprechen.
K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

**EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH**

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2